



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2008

Ausgegeben zu Münster am 31. Januar 2008

Nr. 01

Inhalt	Seite
Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Dezember 2007	1
Ordnung der Graduate School Practices of Literature des Fachbereichs Philologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29. November 2007	8
Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29. November 2007	23
Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für Didaktik der Biologie der WWU (ZDB-Satzung) vom 29. November 2007	28
Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Physik (Bachelor im Rahmen des Zwei-Fach-Modells der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster) vom 02. Januar 2008	42
Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Physik im Bachelor FBJE (allgemeinbildendes Nebenfach) vom 02. Januar 2008	54

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2008/01
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



VERFASSUNG

der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 21. Dezember 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Verfassung erlassen:

Artikel 1 Rechtsstellung

- (1) Die Westfälische Wilhelms-Universität ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Westfälische Wilhelms-Universität hat die Aufgabe, Wissenschaft und Kunst in Forschung, Lehre und Studium frei zu pflegen und die Entwicklung und Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, die Verbreitung wissenschaftlicher Methodik und die Förderung des wissenschaftlichen Denkens voranzutreiben. Die Aufgaben der Westfälischen Wilhelms-Universität verpflichten Lehrende und Lernende im Geiste der Partnerschaft zu gemeinsamer Arbeit. Diese Arbeit soll auf der Grundlage methodischen und schöpferischen Denkens auch die Fähigkeit entwickeln, eigene und fremde Standpunkte kritisch zu prüfen, sich der eigenen Verantwortung in Wissenschaft, Gesellschaft und Umwelt bewusst zu sein, an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates mitzuwirken sowie zur Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen beizutragen. Über diese Grundwerte hinaus gibt sich die Universität ein Leitbild, das ihre Grundpositionen enthält.
- (3) Die Westfälische Wilhelms-Universität führt ihr überliefertes Siegel.

Artikel 2 Verkündungsblatt

Die Westfälische Wilhelms-Universität gibt alle Ordnungen sowie zu veröffentlichende Beschlüsse im „Verkündungsblatt der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster – Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt. Das Verkündungsblatt erscheint bei Bedarf und

wird fortlaufend nummeriert. Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten die Ordnungen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 3 Ausübung des Hausrechts

Die Rektorin/Der Rektor übt das Hausrecht selbst oder durch von ihr/ihm generell oder im Einzelfall beauftragte Mitglieder oder Angehörige der Westfälischen Wilhelms-Universität aus.

Artikel 4 Zusammenschluss von Mitgliedern der Gruppen

Zur Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten können sich Mitglieder der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 HG zusammenschließen und Sprecherinnen/Sprecher wählen. Das Nähere regelt eine vom Senat zu erlassende Ordnung.

Artikel 5 Rektorat

- (1) Die Westfälische Wilhelms-Universität wird von einem Rektorat geleitet.
- (2) Dem Rektorat gehören als hauptberufliche Mitglieder an:
 1. die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die Kanzlerin oder der Kanzler.
- (3) Eine nicht hauptberufliche Prorektorin oder ein nicht hauptberuflicher Prorektor kann aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden.
- (4) Die Frist zur Bestätigung einer Wahl von Mitgliedern des Rektorats gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 HG beträgt drei Monate.
- (5) Die erste Amtszeit der Rektorin/des Rektors und der Prorektorinnen/Prorektoren beträgt sechs Jahr und weitere Amtszeiten vier Jahre. Die Amtszeit der Kanzlerin/des Kanzlers beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Amtszeit der nicht hauptberuflichen Prorektorinnen und Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin/des Rektors.
- (7) Die Rektorin oder der Rektor kann unbeschadet des § 19 HG die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats festlegen.
- (8) Beschlüsse des Rektorats können nicht gegen die Stimme der Rektorin/des Rektors gefasst werden.

Artikel 6 Hochschulrat

Der Hochschulrat besteht aus acht Mitgliedern. Davon sind fünf Mitglieder Externe. Der Hochschulrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung mit einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln seiner Mitglieder eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus dem Kreis seiner externen Mitglieder sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Abwahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden ist mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Hochschulrats möglich, wenn zugleich eine neue Vorsitzende/ein neuer Vorsitzender aus dem Kreis der externen Mitglieder gewählt wird. Satz 4 gilt entsprechend für die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden.

Artikel 7 Der Senat

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 1. zwölf Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
 2. vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 3. vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden und
 4. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- (2) Die Mitglieder des Senats nach Absatz 1 werden von den Mitgliedern der Westfälischen Wilhelms-Universität gewählt.
- (3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 8 Ständige Kommissionen

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats und zur Beratung des Rektorats werden vom Senat Ständige Kommissionen gebildet. Über ihre Aufgaben entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit.
- (2) Die Zusammensetzung von Kommissionen und Ausschüssen entspricht der des Senats. Abweichende Regelungen kann der Senat mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder aller Gruppen treffen.

Artikel 9

Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Gleichstellung für alle Mitglieder und Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Westfälischen Wilhelms-Universität hin, insbesondere bei der wissenschaftlichen Arbeit und bei der leistungsorientierten Mittelvergabe. Sie kann an den Sitzungen des Senats, des Rektorats, der Fachbereichsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre beiden Stellvertreterinnen werden vom Senat auf Vorschlag der erweiterten Gleichstellungskommission gewählt. Unter ihnen muss ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, ein Mitglied der Gruppe der Studierenden sowie ein Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sein. Wählbar sind alle weiblichen Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Angehörige der Gruppe der Studierenden werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden von der Rektorin/vom Rektorat bestellt.
- (4) Zur Beratung und Unterstützung der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Gleichstellungsbeauftragten wird eine Gleichstellungskommission gebildet, die insbesondere Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne überwacht und an der internen Mittelvergabe mitwirkt. Die Gleichstellungskommission setzt sich nach Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 HG im Verhältnis 2:1:1:1 zusammen und muss zu mindestens 50 Prozent aus Frauen bestehen. Sie wird vom Senat nach Gruppen getrennt für eine Amtszeit von zwei Jahren, die studentischen Mitglieder werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.
- (5) Für die Vorschläge an den Senat zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer beiden Stellvertreterinnen ist die erweiterte Gleichstellungskommission zuständig. Der erweiterten Gleichstellungskommission gehören über die Mitglieder der Gleichstellungskommission nach Absatz 4 hinaus die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche bzw. die Vorsitzenden oder Sprecherinnen von Fachbereichsgleichstellungskommissionen stimmberechtigt an. Jeder Fachbereich kann nur durch ein weiteres Mitglied vertreten sein.
- (6) Im Übrigen finden die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes Anwendung.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche und ihre Stellvertreterinnen werden vom jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. Das Nähere regelt die Ordnung des Fachbereichs.

Artikel 10 Dekanat

- (1) Die Fachbereiche können in ihrer Fachbereichsordnung anstelle der Dekanin/des Dekans ein Dekanat vorsehen, das aus der Dekanin/dem Dekan, die/der den Fachbereich innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität vertritt, sowie mehreren Prodekaninnen/Prodekane besteht. Die Fachbereichsordnung legt die Anzahl der Prodekaninnen/Prodekane auf mindestens zwei und höchstens vier fest. Eine Prodekanin/ein Prodekan ist mit den Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten zu betrauen (Studiendekanin/Studiendekan).
- (2) Höchstens die Hälfte der Prodekaninnen/Prodekane kann anderen Gruppen als der der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören.
- (3) Dem Dekanat der Medizinischen Fakultät gehören zusätzlich die Ärztliche Direktorin/der Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmännische Direktor des Universitätsklinikums mit beratender Stimme an; ist die Ärztliche Direktorin/der Ärztliche Direktor Mitglied der Westfälischen Wilhelms-Universität, gehört sie/er dem Dekanat mit Stimmrecht an.

Artikel 11 Zusammensetzung des Fachbereichsrats

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören an:
 1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme,
 2. die Prodekanin/der Prodekan bzw. die Prodekaninnen/die Prodekane mit beratender Stimme,
 3. acht Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
 4. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 5. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 6. eine Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gehören dem Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät an:
 1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme,
 2. die Prodekaninnen/Prodekane mit beratender Stimme,
 3. acht Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
 4. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,

5. vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Ärztliche Direktorin/Der Ärztliche Direktor sowie die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmännische Direktor gehören dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an.

(3) Abweichend von Absatz 1 gehören dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule an:

1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme,
2. die Prodekanin/der Prodekan bzw. die Prodekaninnen/Prodekane mit beratender Stimme,
3. fünf Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
5. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

(4) Die Mitglieder des Fachbereichsrats mit Ausnahme der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekans bzw. der Prodekaninnen/Prodekane werden von den Mitgliedern des Fachbereichs nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

Artikel 12 Jahresabschluss

Für den Jahresabschluss gilt die Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05. Dezember 2007.

Münster, den 21. Dezember 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21. Dezember 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Ordnung
der Graduate School *Practices of Literature* des Fachbereichs Philologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 29. November 2007

Aufgrund des § 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (GV. NW. S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziele
- § 2 Promotion
- § 3 Promotionsfächer
- § 4 Organisation der Graduate School
- § 5 Zulassung zum Promotionsstudium
- § 6 Betreuung
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Umfang des Studiums. Studienleistungen
- § 9 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 10 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 11 Dissertation
- § 12 Gutachter/innen und Prüfer/innen
- § 13 Prüfung und Annahme der Dissertation
- § 14 Mündliche Abschlussprüfung
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 17 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 18 Entziehung des Doktorgrads
- § 19 Inkrafttreten der Ordnung

Anhang A

§ 1 Ziele

(1) Auf der Grundlage der Bologna-Empfehlungen bietet die Graduate School (GS) *Practices of Literature* besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern die Möglichkeit, im Rahmen eines strukturierten Promotionsstudiengangs unter Bedingungen einer intensiven Betreuung innerhalb von drei Jahren zu promovieren.

(2) Die GS bietet Doktorandinnen und Doktoranden sowie den beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern aus dem Bereich der Literaturwissenschaft einen fachübergreifenden institutionellen Rahmen für intensiven wissenschaftlichen Austausch und die Entwicklung gemeinsamer Forschungsinitiativen.

(3) Die GS ist bestrebt, die Literaturwissenschaft in Münster zu einem national und international sichtbaren Zentrum innovativer und exzellenter literaturwissenschaftlicher Forschung zu machen.

(4) Die GS hat das Ziel, sowohl ihre Absolventinnen und Absolventen auf eine wissenschaftliche Karriere vorzubereiten als auch die Frage außerakademischer Berufsfelder für Literaturwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler in ihrem Ausbildungsangebot zu verankern. Auf der Grundlage der spezifischen wissenschaftstheoretischen Voraussetzungen der Literaturwissenschaft sollen Praxisbezüge sowohl theoretisch reflektiert als auch in konkreten Anwendungsfeldern umgesetzt werden.

(5) Die im Vertrag von Amsterdam 1997 verabschiedeten Grundsätze des *Gender Mainstreaming* prägen das Konzept der GS im organisatorisch-institutionellen Bereich wie in der inhaltlich-thematischen Ausrichtung.

§ 2 Promotion

(1) Die GS *Practices of Literature* führt zur Promotion zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.) durch die Philosophische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität. Das Promotionsverfahren besteht aus einem Promotionsstudium und der Promotionsprüfung.

(2) Das Promotionsstudium richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung.

(3) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikationen ist von der Bewerberin/dem Bewerber durch die Promotionsprüfung zu erbringen. Diese besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Abschlussprüfung.

(4) Die Promotion erfolgt in einem Hauptfach.

(5) Soweit diese Ordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten ergänzend die Bestimmungen der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 3 Promotionsfächer

Die Promotion erfolgt in einem der folgenden Fächer:

1. Arabistik und Islamwissenschaft
2. Baltische Philologie/Litauische Literatur
3. Deutsche Philologie

4. Englische Philologie
5. Komparatistik
6. Lateinische Philologie
7. Mittellateinische Philologie
8. Niederländische Philologie
9. Nordische Philologie
10. Romanische Philologie (Schwerpunkt Französisch)
11. Romanische Philologie (Schwerpunkt Italienisch)
12. Romanische Philologie (Schwerpunkt Spanisch)
13. Sinologie
14. Slavische Philologie

§ 4 Organisation der Graduate School

(1) Für die Organisation des Promotionsverfahrens innerhalb der GS *Practices of Literature* bildet der Fachbereich Philologie die folgenden Organe:

1. Plenum der Promovendinnen/Promovenden der GS (PP); seine Mitglieder sind:
 - 1.1 die aufgrund des formellen Zulassungsverfahrens aufgenommenen Promovendinnen/Promovenden,
 - 1.2 für eine begrenzte Zeit aufgenommene Gastdoktorandinnen und -doktoranden.
 Das Plenum der Promovendinnen/Promovenden wählt seine Vertreter/innen für den Vorstand und den Auswahlausschuss.

2. Plenum der beteiligten Hochschullehrer/innen (PHL); das sind
 - 2.1 alle mit dem Promotionsrecht ausgestatteten Mitglieder des Fachbereichs Philologie aus dem Bereich der Literaturwissenschaft, sofern sie einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen,
 - 2.2 individuell kooptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus anderen Fächern der WWU sowie von anderen in- und ausländischen Universitäten.
 Die Mitgliedschaft für Lehrende beträgt drei Jahre und ist auf Antrag verlängerbar. Sie setzt aktive Mitwirkung voraus. Der Fachbereichsrat setzt das PHL ein. Das Plenum der beteiligten Hochschullehrer/innen wählt seine Vertreter/innen für den Vorstand und den Auswahlausschuss.

3. Koordinator/in: Sie/Er wird vom Vorstand eingesetzt und ist verantwortlich für Organisation, Management, Budget der GS. Sie/Er ist die Kontaktperson für die Promovendinnen/Promovenden.

4. Sprecher/in: Sie/Er vertritt die GS innerhalb und außerhalb der WWU. Die/Der Sprecher/in ist verantwortlich für das Lehr- und Betreuungsprogramm der GS. Sie/Er wird für zwei Jahre vom PHL gewählt.

5. Vorstand: Er besteht aus der/dem Sprecher/in, der/dem Stellvertreter/in der/des Sprechers/in, der/dem Koordinator/in, der/dem Sprecher/in der Promovendinnen/Promovenden, der/dem Stellvertreter/in der Sprecherin/des Sprechers der Promovendinnen/Promovenden, einer/m Vertreter/in des PHL, einer/m Vertreter/in des PP. Der Vorstand ist verantwortlich für die Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsstudium, Mittelverteilung und Entwicklung der GS, die an den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät zu richtende Empfehlung über die Annahme der Dissertationen auf der Grundlage von zwei Gutachten. Der Vorstand wird für zwei Jahre vom PHL und vom PP gewählt. Der Vorstand setzt den Auswahlausschuss ein.

6. **Auswahlausschuss:** Er besteht aus der/dem Sprecher/in, Sprecher/in der Promovendinnen/Promovenden, drei Vertreterinnen/Vertretern des PHL und zwei Vertreterinnen/Vertretern des PP. Der Auswahlausschuss ist zuständig für die Auswahl der Promovendinnen/Promovenden. Er wird vom Vorstand eingesetzt.
7. **Beirat:** Er besteht aus drei Alumnae/Alumni und vier Vertreterinnen/Vertretern kooperierender Institutionen (zwei akademische, zwei außerakademische). Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand hinsichtlich der Konzeption und Entwicklung der GS, Pflege und Ausbau des Netzwerks, Benchmarking. Der Beirat wird vom Vorstand eingesetzt.

§ 5 Zulassung zum Promotionsstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne des § 4 Abs. 2 der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät. Der Abschluss muss in den Fällen des § 4 Abs. 2 lit a) und c) in der Regel mit der Note 2,0 oder besser bewertet sein.

(2) Die/Der Bewerber/in muss die in Anhang A im Einzelnen geregelten Fremdsprachenkenntnisse nachweisen. In eng zu begrenzenden Ausnahmefällen kann die/der Dekan/in der Philosophischen Fakultät gestatten, dass die Kenntnis einer in Anhang A geforderten Fremdsprache durch die Kenntnis einer anderen Fremdsprache ersetzt oder dass auf den Nachweis der Kenntnis einer nach Satz 1 geforderten Fremdsprache verzichtet wird. Fehlende Sprachkenntnisse können während des Aufbaustudiengangs nachgeholt werden.

(3) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die besondere Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für die Promotion innerhalb der GS *Practices of Literature*.

(4) Die Bewerbung um Zulassung zum Promotionsstudium in der GS erfolgt schriftlich. Ihr sind beizufügen:

1. Nachweise über die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. eine etwa zweiseitige Skizze der geplanten Dissertation und
4. eine Begründung, aus der sich die Motivation für die Promotion im Rahmen der GS ergibt.

(5) Der Auswahlausschuss prüft, ob die Bewerbung den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 entspricht und ob das vorgeschlagene Thema dem Profil der GS im Sinne von § 7 entspricht. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Antrag von der Sprecherin/dem Sprecher der GS abgewiesen.

(6) Sind die in Abs. 4 genannten Voraussetzungen erfüllt, prüft der Auswahlausschuss das Bestehen der besonderen Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für die Promotion im Rahmen der GS *Practices of Literature*. Hierfür fordert die/der Sprecher/in der GS die/den Bewerber/in zur Ergänzung der eingereichten Unterlagen auf. Die nachzureichenden Unterlagen sind:

1. ein etwa zehnteiliges Exposé der geplanten Dissertation, in dem detailliert zu den Zielen und Inhalten, zur fachlichen Relevanz und zur Methode des Forschungsvorhabens Stellung genommen und dem ein differenzierter Arbeits- und Zeitplan beigelegt wird.
2. zwei schriftliche Referenzen. Sofern das Studium der Bewerberin/des Bewerbers eine Regelstudienzeit von weniger als acht Semestern umfasste oder mit einem Bachelorgrad abschloss, ist die Vorlage von drei Referenzen erforderlich.

(7) Werden die in Abs. 6 genannten Unterlagen innerhalb der vom Auswahlausschuss bestimmten Frist eingereicht, lädt dieser die/den Bewerber/in zu einem Vorstellungsgespräch ein. Das Vorstellungsgespräch dient der Klärung von Fragen zum Exposé. In ihm erhält die/der Bewerber/in darüber hinaus Gelegenheit, weitere Leistungen, die die Eignung für die Promotion im Rahmen der GS *Practices of Literature* erkennen lassen, darzulegen.

(8) Aufgrund der Unterlagen gemäß Abs. 6 und des Gesprächs gemäß Abs. 7 entscheidet der Auswahlausschuss über das Bestehen der besonderen Eignung für die Promotion im Rahmen der GS *Practices of Literature*. Gleichzeitig erstellt der Auswahlausschuss auf der Grundlage des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung eine Rangliste der Bewerber/innen.

(9) Auf der Grundlage des Berichts der Auswahlkommission entscheidet der Vorstand der GS über die besondere Eignung und die Rangliste. Bewerber/innen, deren besondere Eignung für die Promotion im Rahmen der GS *Practices of Literature* der Vorstand feststellt, werden zum Promotionsstudium zugelassen, wenn aufgrund ihrer Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz für sie zur Verfügung steht.

(10) Sofern die/der Bewerber/in die in Abs. 6 genannten Unterlagen nicht innerhalb einer vom Auswahlausschuss bestimmten Frist nachreicht, wird die Bewerbung vom Vorstand der GS abgewiesen. Stellt der Vorstand aufgrund der nachgereichten Unterlagen und des Gesprächs fest, dass die besondere Eignung für die Promotion im Rahmen der GS *Practices of Literature* nicht besteht oder steht für die/den Bewerber/in aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste kein Studienplatz zur Verfügung, weist der Vorstand der GS die Bewerbung zurück.

§ 6 Betreuung

(1) Die Promotion in der GS erfolgt im Rahmen einer strukturierten und kooperativen Betreuung. Jede/r Promovend/in erhält eine/n Erstbetreuer/in sowie eine/n zweite/n Betreuer/in, die/der möglichst aus einem anderen literaturwissenschaftlichen Fach kommen soll. Ein/e dritte/r Betreuer/in kommt von außerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die drei Betreuer/innen bilden das individuelle Betreuungspanel der Promovendin/des Promovenden.

(2) Betreuer/in kann jedes mit dem Promotionsrecht ausgestattete Mitglied des PHL sein.

(3) Zwischen der Promovendin/dem Promovenden und dem Betreuungspanel wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abgeschlossen. In dieser Betreuungsvereinbarung werden

1. die Pläne und Ziele der Promovendin/des Promovenden,
 2. die aus der Sicht des Betreuungspanels zu erwerbenden weiteren Qualifizierungen der Promovendin/des Promovenden,
 3. das individuelle Studienprogramm,
 4. der Arbeits- und Zeitplan,
 5. die Aufgaben und Verpflichtungen der Betreuer/innen,
- festgehalten.

(4) Zentrale Aufgabe des Betreuungspanels ist eine an den individuellen Stärken und Entwicklungsbedürfnissen der Promovendin/des Promovenden orientierte Beratung und wissenschaftliche Betreuung auf der Grundlage einer kontinuierlichen Überprüfung und Bewertung des Studien- und Promotionsfortschritts.

(5) Die Promovendin/der Promovend kann Vorschläge für die Zusammensetzung des Betreuungspanels unterbreiten.

(6) Für Studierende mit einem BA-Abschluss wird ein einjähriges Qualifizierungsprogramm aufgestellt und in der Betreuungsvereinbarung festgehalten.

§ 7 Inhalte des Studiums

Drei eng aufeinander bezogene Säulen bilden das Profil der GS *Practices of Literature*:

1. *Literatur und Gesellschaft*
Gesellschaftsbezug von Literatur und Literaturwissenschaft, Theorien der Gesellschaft, Kulturtheorien, *cultural turn* und Literaturwissenschaft
2. *Theorie(n) der Literaturwissenschaft*
Wissenschaftstheorie, Geschichte und Theorie der Literaturwissenschaft, Theorie und Methoden der Literaturwissenschaft
3. *Literaturwissenschaft und Praxis*
berufspraktische Anwendungsfelder literaturwissenschaftlichen Wissens, der literarische Markt, literaturwissenschaftliche Schlüsselqualifikationen, das Verhältnis von literaturwissenschaftlicher Theorie/Wissenschaftstheorie und Praxis.

§ 8 Umfang des Studiums. Studienleistungen

(1) Das Promotionsstudium an der GS *Practices of Literature* versteht sich als dritte Phase des im Bologna-Prozess angeregten dreiteiligen Studienaufbaus an europäischen Universitäten.

(2) Die Studiendauer beträgt sechs Fachsemester. Davon kann nach unten abgewichen werden.

(3) Das Promotionsstudium in der GS umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte (synonym: Leistungspunkte). Ein Leistungspunkt entspricht einer Workload von 30 Stunden.

(4) Die Dissertation wird mit 120 ECTS-Punkten berechnet. Die restlichen 60 ECTS-Punkte werden über die Teilnahme an Vorlesungen/Vortragsreihen, Kolloquien, Projektgruppen (27 ECTS), Wahlpflichtveranstaltungen (18 ECTS) und das Abschlussgespräch (15 ECTS) erworben.

(5) Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Veranstaltungen vermittelt:

- Pflichtveranstaltungen

1. *Vorlesungen/Vortragsreihen* 9 ECTS-Punkte
Es müssen drei Vorlesungen/Vortragsreihen zu den Kernbereichen der GS besucht werden. Es handelt sich um Ringvorlesungen, die von den in der GS Lehrenden und auswärtigen Gastwissenschaftlerinnen bzw. -wissenschaftlern gemeinsam abgehalten werden. Die Promovendinnen/Promovenden der GS besuchen die Vorlesungen in der Regel in den ersten drei Semestern.
 - *Literatur und Gesellschaft* 3 ECTS-Punkte
 - *Theorie(n) der Literaturwissenschaft* 3 ECTS-Punkte
 - *Literaturwissenschaft und Praxis* 3 ECTS-Punkte
2. *Fachübergreifendes Kolloquium* 3 x 3 = 9 ECTS-Punkte
Das Kolloquium findet vierzehntäglich statt und wird von den Promovendinnen/Promovenden drei Semester lang besucht. Im Kolloquium werden die Dissertationsprojekte vorgestellt und diskutiert. Außerdem werden im Rahmen des Kolloquiums Tagungen der GS geplant und vorbereitet.
3. *Projektgruppe* 3 x 3 = 9 ECTS-Punkte
In den Projektgruppen arbeiten drei bis fünf Promovendinnen/Promovenden, deren Dissertationen historisch oder systematisch verwandt sind, selbstorganisiert zusammen. Die Projektgruppe trifft sich in der Regel vierzehntäglich und wird

drei Semester lang besucht. Jede Projektgruppe erhält eine/n Mentor/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen.

- Wahlpflichtveranstaltungen
Die ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich können über unterschiedliche Leistungen erworben werden. Dazu gehören:
 1. *Organisation einer wissenschaftlichen Fachtagung* 3 ECTS-Punkte
 2. *Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fachtagung mit eigenem Vortrag* 3 ECTS-Punkte
 3. *Besuch von Workshops zu folgenden Themen* je 1 ECTS-Punkt
 - Rhetorik und Kommunikation
 - Wissenschaftliches Schreiben
 - Schreiben für die Öffentlichkeit/Wissenschaftsjournalismus
 - Didaktik der Hochschullehre
 - Zeitmanagement und Organisation
 - Interkulturelle Kompetenz
 - Bewerbungstraining
 - Drittmittelinwerbung
 4. *Abhaltung einer eigenen Lehrveranstaltung* 3 ECTS-Punkte
unter Anleitung durch eine/n erfahrene/n Hochschullehrer/in
 5. *Berufsbezogene Praktika* 6 ECTS-Punkte
Dauer des Praktikums: 4 Wochen
 6. *Sprachkurs* 3 ECTS-Punkte
zur Vorbereitung eines Auslandsaufenthaltes oder zum Erlernen einer zusätzlichen Fremdsprache in ihren Grundzügen
 7. *Auslandsaufenthalt* 6 -12 ECTS-Punkte
Promovendinnen/Promovenden der GS sollten drei bis sechs Monate an einer ausländischen Universität verbringen, dort ihr Dissertationsthema mit Expertinnen und Experten diskutieren und ein ausländisches Universitätssystem kennen lernen.

§ 9 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Die/Der Bewerber/in richtet an den Fakultätsrat einen in deutscher Sprache abgefassten Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung. Der Antrag muss das Thema der Dissertation, deren Erstbetreuer/in sowie das Prüfungsfach benennen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der insbesondere über den Studiengang und ggf. über berufliche Tätigkeiten der Bewerberin/des Bewerbers Auskunft gibt,
2. ein Nachweis über den Erwerb von 45 ECTS-Punkten gemäß § 8 Abs. 5.,
3. ein Nachweis darüber, dass die Sprachkenntnisse gemäß § 5 Abs. 2 und 4 und gemäß Anhang A vorliegen,
4. die Dissertation, die noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen ist, in zwei Exemplaren,
5. ggf. ein Verzeichnis der von der/dem Bewerber/in veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten,
6. eine schriftliche Erklärung darüber, dass die/der Bewerber/in die Dissertation selbständig verfasst, alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegt hat,
7. eine schriftliche Erklärung darüber, ob sich die/der Bewerber/in bereits früher einem Promotionsverfahren unterzogen hat.

§ 10 Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Fakultätsrat über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zur Promotionsprüfung.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die eingereichten Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die Voraussetzungen gemäß § 9 nicht erfüllt sind.

(3) Nach der Behebung von Mängeln im Sinne von Abs. 2 kann die/der Bewerber/in den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung erneut einreichen.

(4) Wird die Zulassung versagt, so ist dies der/dem Bewerber/in schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor dem Erlass der ablehnenden Entscheidung ist der/dem Bewerber/in Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(5) Gegen die ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat nach Rücksprache mit dem Vorstand der GS. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 11 Dissertation

(1) Die zentrale Leistung der Promovendin/des Promovenden ist die Abfassung einer Dissertation. Hierbei handelt es sich um eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit, die in der Regel nicht mehr als 250 Seiten umfassen soll.

(2) Die Dissertation muss ein Thema aus einem der in § 3 genannten Promotionsfächer behandeln, das dem Profil der GS entspricht. Sie muss einen selbstständigen, wissenschaftlich beachtenswerten Beitrag zur Fortentwicklung des Fachgebiets, in dem sie erstellt wird, leisten.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Dissertation muss maschinenschriftlich abgefasst sein.

§ 12 Gutachter/innen und Prüfer/innen

Der Fakultätsrat bestimmt zwei Gutachter/innen für die eingereichte Dissertation sowie die Prüfer/innen für die mündliche Abschlussprüfung. Das Erstgutachten erstellt in der Regel die/der Erstbetreuer/in der Arbeit. Eines der Gutachten muss von einem im Fachbereich Philologie tätigen und mit dem Promotionsrecht ausgestatteten Mitglied des PHL sein.

Ein/e Gutachter/in und ein/e Prüfer/in können auch ein/e Professor/in einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität sein. Wünschenswert ist die Beteiligung ausländischer Wissenschaftler/innen.

In Sonderfällen kann ein drittes Gutachten von einer/m Professor/in hinzugezogen werden, die/der in der Regel ein Mitglied oder ein/e Angehörige/r der Westfälischen Wilhelms-Universität sein soll.

§ 13 Prüfung und Annahme der Dissertation

(1) Die Gutachter/innen prüfen die Dissertation und berichten darüber dem Vorstand der GS in schriftlichen Gutachten, auf deren Grundlage der Vorstand gegenüber dem Fakultätsrat eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation ausspricht. Die Gutachten sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten vorliegen.

(2) Die Gutachter/innen beantragen und begründen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Zugleich schlagen sie ein Prädikat für die Dissertation vor. Dabei gilt folgende Bewertung:

- summa cum laude (1 = mit Auszeichnung)
- magna cum laude (2 = sehr gut)
- cum laude (3 = gut)
- rite (4 = bestanden)

Die Gutachter/innen können der Promovendin/dem Promovenden die Auflage machen, die Dissertation vor der Veröffentlichung in bestimmter Weise zu überarbeiten.

(3) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn beide Gutachter/innen die Ablehnung vorschlagen.

(4) In allen Fällen wird die Dissertation mit den Gutachten innerhalb der Fakultät für eine Frist von drei Wochen zur Einsichtnahme für alle mit dem Promotionsrecht ausgestatteten Mitglieder der Fakultät ausgelegt. Diese sind zu benachrichtigen. Alle Mitglieder sind zur Abgabe einer Stellungnahme befugt. Stellungnahmen sind innerhalb der Auslagefrist anzumelden, sie müssen spätestens vier Wochen nach dieser Anmeldung eingereicht werden.

(5) Die Dissertation ist angenommen, wenn beide Gutachter/innen ihre Annahme vorschlagen und kein anderes mit dem Promotionsrecht ausgestattetes Mitglied der Fakultät die Ablehnung empfohlen hat.

(6) Wird in einem der Gutachten oder durch ein mit dem Promotionsrecht ausgestattetes Mitglied der Fakultät die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so berät der Vorstand der GS über die Annahme. Vor der Entscheidung des Vorstands können ein oder zwei zusätzliche Gutachten, ggf. auch von Professorinnen/Professoren anderer Hochschulen, eingeholt werden.

(7) Bei unterschiedlicher Beurteilung der Dissertation durch die Gutachter/innen sind diese vorher vom Vorstand der GS anzuhören.

(8) Der Fakultätsrat stellt auf der Grundlage der Empfehlung des Vorstands die Bewertung der Dissertation fest.

(9) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist dies der Kandidatin/dem Kandidaten unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat in Absprache mit dem Vorstand der GS. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 14 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Das Promotionsverfahren wird durch ein 120minütiges wissenschaftliches Fachgespräch abgeschlossen, bei dem die/der erste Betreuer/in nicht anwesend ist. Gesprächspartner/innen sind die/der zweite und die/der dritte (auswärtige) Betreuer/in.

(2) Gegenstand des Abschlussgesprächs sind die in der Dissertation erbrachten wissenschaftlichen Leistungen in ihrer Bedeutung für die engere und weitere Fachdiskussion. Es wird erwartet, dass

die Promovendin/der Promovend einen Überblick über ihr/sein Fachgebiet hat und die eigenen Forschungskontexte auch im übergreifenden interdisziplinären Zusammenhang reflektieren kann. Wissenschaftliche Anschlussprojekte und Berufsperspektiven sind ebenfalls Gegenstand des Abschlussgesprächs, dem somit von Seiten der Prüfer/innen auch beratende Funktion zukommt.

(3) Die Bewertung des Fachgesprächs erfolgt nach Maßgabe von § 13 Abs. 2. Der Promovendin/dem Promovenden wird im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt, ob sie/er bestanden hat.

(4) Hat die/der Kandidat/in schuldhaft den Termin der mündlichen Abschlussprüfung versäumt oder ist sie/er nach Beginn der mündlichen Abschlussprüfung ohne triftige Gründe zurückgetreten, gilt die mündliche Abschlussprüfung als nicht bestanden. Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt sind von der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über das Nichtbestehen gemäß Satz 1 trifft die/der Dekan/in der Philosophischen Fakultät. § 13 Abs. 9 gilt entsprechend.

(5) Das Ergebnis wird dem Prüfling von der/dem Dekan/in der Philosophischen Fakultät mitgeteilt.

(6) Hat der Prüfling die mündliche Abschlussprüfung bestanden, so wird ihm von der/dem Dekan/in der Philosophischen Fakultät eine Bescheinigung ausgestellt, dass die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen ist.

(7) Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann nur ein Mal binnen achtzehn Monaten wiederholt werden.

(8) Hat die/der Kandidat/in die Prüfung nicht bestanden, so erteilt die/der Dekan/in der Philosophischen Fakultät der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft über die Wiederholbarkeit und die hierfür einzuhaltende Frist gibt. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Versäumt die Kandidatin/der Kandidat die Frist, verzichtet sie/er auf die Wiederholung oder besteht sie/er wiederum nicht, so ist die Promotion gescheitert.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Aufgrund der Prädikate für die Dissertation und die mündliche Abschlussprüfung setzt der Fakultätsrat ein Gesamtprädikat fest. Die Noten der Dissertation und der mündlichen Abschlussprüfung werden im Verhältnis 2:1 gewichtet. Bei der Berechnung werden zwei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt. Die Note lautet

- bei einem Durchschnitt von 1 bis 1,50 = summa cum laude,
- bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50 = magna cum laude,
- bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50 = cum laude,
- bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,0 = rite

mit der Maßgabe, dass die Note „summa cum laude“ nur vergeben wird, wenn keiner der Nachkommawerte jenseits der ersten Dezimalstelle höher als Null ist.

(2) Absolventinnen und Absolventen der GS erhalten zusätzlich eine ausführliche Auflistung der von ihnen erbrachten Studienleistungen.

§ 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die/der Kandidat/in beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen zur Promotionsprüfung oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren irrtümlich angenommen worden sind, so können die Promotionsleistungen durch den Beschluss des Fakultätsrates für ungültig erklärt werden. § 10 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 17 Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Die Dissertation darf erst veröffentlicht werden, wenn der Fakultätsrat sie im Benehmen mit der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer für druckreif erklärt hat und etwaige Auflagen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 erfüllt sind. Auf Antrag der Promovendin/des Promovenden kann der Fakultätsrat gestatten, die Dissertation in einer Fremdsprache zu veröffentlichen.

(2) Die Dissertation soll innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Prüfung in gedruckter oder vervielfältigter Form veröffentlicht werden. In Ausnahmefällen kann die Frist gemäß Satz 1 verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Prüflings der Fakultätsrat. Wird die Frist von der Promovendin/dem Promovenden schuldhaft nicht eingehalten, erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte.

(3) Wird die Dissertation gedruckt, so muss sie eine Mindestauflage von 150 Exemplaren haben und über den Buchhandel erhältlich sein. Sie muss auf der Rückseite des Titelblatts als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein. Von gedruckten Dissertationen muss die/der Doktorand/in sechs Pflichtexemplare einreichen. Wird die Dissertation in sonstiger Weise vervielfältigt, sind 107 Pflichtexemplare einzureichen.

(4) Die Dissertation kann auch in einer elektronischen Version abgeliefert werden, die mit der vom Fakultätsrat zur Veröffentlichung freigegebenen Arbeit übereinstimmt. Datenformat, Datenträger und Nutzungsrechte sind mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 gelten entsprechend; es ist eine schriftliche Bestätigung der Universitäts- und Landesbibliothek über die Ablieferung der Arbeit in einer elektronischen Form beizufügen.

(5) Ist den Abs. 1 und 2 Genüge getan, so hat die Kandidatin/der Kandidat die Promotionsleistungen erfüllt. Es wird eine Promotionsurkunde ausgestellt. Die Urkunde enthält das Thema und das Prädikat der Dissertation sowie die Gesamtnote der Promotion. Sie wird auf den Tag der letzten mündlichen Prüfung datiert, von der/dem Dekan/in der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und der Kandidatin/dem Kandidaten übergeben. Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Kandidatin/der Kandidat das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(6) Die bewerteten Originalexemplare der Dissertation werden den Absolventinnen und Absolventen endgültig nach Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß Abs. 5 ausgehändigt.

§ 18 Entziehung des Doktorgrads

(1) Der Doktorgrad ist durch Beschluss des Fakultätsrates zu entziehen, wenn der Fakultätsrat festgestellt hat, dass der Grad durch Täuschung erworben wurde oder dass wesentliche Voraussetzungen für seine Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.

(2) Der Fakultätsrat kann darüber hinaus den Doktorgrad entziehen, wenn die/der Promovierte

- a) wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt worden ist oder
- b) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung die wissenschaftliche Qualifikation oder der Doktorgrad missbraucht worden sind.

(3) Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 14 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 19 Inkrafttreten der Ordnung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

(2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität veröffentlicht.

Anhang A

Fachspezifische Sprachkenntnisse für die Zulassung zum Promotionsverfahren

Die für die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 Abs. 4 nachzuweisenden Sprachkenntnisse werden nachfolgend fachspezifisch aufgeführt. Fehlende Sprachkenntnisse können während des Aufbaustudiengangs nachgeholt werden. Soweit funktionale Sprachkenntnisse gefordert sind, werden diese durch den Nachweis von drei Jahren Schulunterricht in der betreffenden Sprache oder dazu äquivalenten Kenntnissen nachgewiesen. Die notwendigen Feststellungen, auch über mögliche gleichwertige Nachweisformen, trifft der Fakultätsrat, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Fachvertreters der geforderten Sprache.

1. Arabistik und Islamwissenschaft

- gute Kenntnisse des klassischen und modernen Arabisch (einschließlich der Umgangssprache) sowie des klassischen Persisch oder des Osmanisch-Türkischen
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch

2. Baltische Philologie (Baltistik)

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen (darunter in der Regel Englisch)

3. Deutsche Philologie

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums

4. Englische Philologie

- funktionale Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen (außer Englisch)

5. Komparatistik

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen (in der Regel Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch, Altgriechisch)

6. Lateinische Philologie

Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums
funktionale Sprachkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen

7. Mittellateinische Philologie

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen

8. Niederländische Philologie

- funktionale Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen außer Niederländisch

9. Nordische Philologie

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache

10. Romanische Philologie (Schwerpunkt Französisch)

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in der zweiten romanischen Sprache und in Englisch

11. Romanische Philologie (Schwerpunkt Italienisch)

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in der zweiten romanischen Sprache und in Englisch

12. Romanische Philologie (Schwerpunkt Spanisch)

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in der zweiten romanischen Sprache und in Englisch

13. Sinologie

- gute Kenntnisse des modernen und des klassischen Chinesisch
- funktionale Kenntnisse im Japanischen, nachweisbar durch 4 Teilnahmenachweise an einem viersemestrigen Sprachkurs zu 4 SWS gem. Studienordnung oder vergleichbaren Kenntnissen
- funktionale Lesekenntnisse in Englisch und Französisch

14. Slavische Philologie

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren nichtslavischen Fremdsprachen (darunter in der Regel Englisch)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie vom 05. Juli 2007 und des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 22. Oktober 2007.

Münster, den 29. November 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 29. November 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Promotionsordnung
des Fachbereichs Biologie
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 29. November 2007**

Aufgrund des § 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (GV. NW. S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Promotion
- § 2 Zulassung zum Promotionsstudium
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Promotionskomitee
- § 5 Promotionsstudium
- § 6 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 7 Dissertation
- § 8 Bewertung der Dissertation
- § 9 Disputation
- § 10 Bewertung der Disputation
- § 11 Wiederholung einer Promotionsleistung
- § 12 Bewertung der Promotionsprüfung
- § 13 Vollziehung der Promotion
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Promotionsurkunde
- § 16 Aberkennung der Promotion
- § 17 Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Rechtsbehelfe und Entscheidung über einen Widerspruch
- § 19 Doctor honoris causa
- § 20 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer Partneruniversität
- § 21 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1 Promotion

- (1) Durch die Promotion soll die/der Bewerber/in ihre/seine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachweisen.
- (2) ¹Der Fachbereich Biologie verleiht den akademischen Grad „Doktor der Naturwissenschaften“ (doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.) aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen Promotionsleistung; alternativ kann auf Wunsch der Promovendin/des Promovenden der Titel „Doctor of Philosophy (Ph.D.) in Biology“ verliehen werden. ²Die Promotionsprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen, nämlich einer schriftlichen Arbeit (Dissertation) und ihrer mündlichen Verteidigung (Disputation). ³Durch die Promotionsprüfung soll die/der Bewerber/in nachweisen, dass sie/er
 - ein systematisches Verständnis des Fachgebietes und der für dieses relevanten Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat;
 - durch ihre/seine Forschung, die im internationalen Vergleich hohen Standards entspricht, die Grenzen des Wissens erweitert hat;
 - einen umfangreichen, i.d.R. mehrjährigen Forschungsprozess mit wissenschaftlicher Integrität konzipieren und verwirklichen kann;
 - befähigt ist zu kritischer Analyse wissenschaftlicher und technologischer Probleme sowie zu innovativer Problemlösung;
 - in der Lage ist, mit der wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen über das eigene Spezialfeld zu kommunizieren.
- (3) Als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder außergewöhnlicher Verdienste kann der Fachbereich den akademischen Grad „Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber“ (doctor rerum naturalium honoris causa - Dr. rer. nat. h.c.) verleihen.

§ 2 Zulassung zum Promotionsstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium sind:
 1. die Übernahme der Betreuung einer Doktorarbeit durch ein Promotionskomitee gemäß § 4;
 2. der Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Kompetenzen und fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen, die zu wissenschaftlicher Forschung, Problemlösung und Diskussion sowie zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis im gewählten biowissenschaftlichen Spezialgebiet befähigen; § 67 Abs. 4 HG bleibt unberührt.
- (2) Der Nachweis nach Absatz 1 Punkt 2 wird in der Regel durch einen akademischen, höher qualifizierten Grad als „Bachelor“ nach einem forschungsorientierten Universitätsstudium von insgesamt wenigstens acht Semestern Regelstudienzeit in einem mathematisch/naturwissenschaftlichen Fach erbracht.
- (3) ¹Absolvent/inn/en mit einem höher qualifizierten Grad als „Bachelor“ nach einem Universitätsstudium von insgesamt wenigstens acht Semestern Regelstudienzeit in einem anderen Fach, inklusive staatlicher Abschlüsse, können den Nachweis nach Absatz 1 Punkt 2 durch eine mündliche Prüfung nach zusätzlichen, angemessen auf die Promotion vorbereitende Studien erbringen. ²Umfang und Inhalte der zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen, die in der Regel aus dem Lehrangebot der Master-Studiengänge des Fachbereichs Biologie stammen, setzt der Promotionsausschuss fest, das zuständige Promotionskomitee kann dazu einen Vorschlag vorlegen; im Falle eines

affinen Studienfachs wird der Umfang in der Regel bis zu einem Semester (30 ECTS Kreditpunkte), im Einzelfall bzw. im Fall weniger affiner Fächer bis zu zwei Semestern (60 ECTS Kreditpunkte) betragen. ³Erfolgt die Promotion in einem strukturierten Promotionsprogramm oder nach einem kompetitiven Auswahlverfahren, so reduziert sich der Umfang der zusätzlichen Studien in der Regel auf bis zu ein Semester. ⁴Die mündliche Prüfung wird vor dem jeweiligen Promotionskomitee abgelegt; es müssen mindestens das koordinierende Mitglied aus dem Fachbereich Biologie und ein weiteres Komiteemitglied als Prüfer/innen mitwirken; die Prüfung soll 30 bis 60 Minuten lang dauern. ⁵Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet; es ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen. ⁶Im Fall des Nicht-Bestehens kann die Prüfung innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden.

- (4) ¹Absolvent/inn/en mit einem weit überdurchschnittlichen Abschluss in einem biowissenschaftlichen Studiengang von insgesamt wenigstens sechs Semestern Regelstudienzeit können im Rahmen des Integrierten Master/Promotions-Programms zum Promotionsverfahren zugelassen werden. ²Sie können den Nachweis nach Absatz 1 Punkt 2 durch zusätzliche, angemessen auf die Promotion vorbereitende Studien im Umfang von in der Regel zwei Semestern (60 ECTS Kreditpunkte) erbringen. ³Umfang und Inhalte der zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen setzt der Promotionsausschuss fest, das zuständige Promotionskomitee kann dazu einen Vorschlag vorlegen; sie entsprechen in der Regel den Studienleistungen des ersten Studienjahres eines MSc-Studiengangs des Fachbereichs Biologie.
- (5) Bei Zweifeln über die Einstufung des Abschlusses gemäß Absatz 2 bis 4 entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Promotionskomitee, gegebenenfalls nach Einholung eines Gutachtens des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit internationaler Abschlüsse.
- (6) Für Studierende, die in einem biowissenschaftlichen MSc-Studiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität studieren und ihre Master-Arbeit anfertigen, gilt der Nachweis nach Absatz 1 Punkt 2 als erbracht, wenn ein nach Maßgabe ihrer jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung gestellter schriftlicher Antrag an den Promotionsausschuss auf Aufnahme in das Integrierte Master/Promotions-Programm gemäß Absatz 4 angenommen wurde.
- (7) ¹Die Zulassung zum Promotionsstudium ist beim Promotionsausschuss des Fachbereichs Biologie schriftlich zu beantragen. ²Dieser Antrag soll innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn der Arbeit und in der Regel mindestens zwei Jahre vor Einreichung der Dissertation erfolgen. ³Dem Antrag sind in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:
1. ein Lebenslauf, der lückenlos Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält;
 2. die schriftliche Zusage der Betreuung einer Doktorarbeit durch ein Promotionskomitee gemäß § 4;
 3. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Übersetzung eines der nach Absatz 2 bis 4 geforderten Hochschulzeugnisse oder alternativ einen Antrag nach Absatz 6.
- ⁴Bei Zweifeln über die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 bis 4 kann die/der Kandidat/in eine Voranfrage an den Promotionsausschuss zur Klärung der Zulassungsfähigkeit stellen; im Falle ausländischer Abschlüsse soll diese Voranfrage rechtzeitig, d.h. etwa drei Monate vor Beginn der Arbeiten erfolgen. ⁵Der Voranfrage sind die Unterlagen gemäß Satz 3 beizufügen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegen; eine rechtsverbindliche Entscheidung kann jedoch nur aufgrund eines vollständigen Antrags nach Satz 3 erfolgen.

- (8) ¹Der Promotionsausschuss kann aus wichtigem Grund, z.B. im Fall einer besonderen Eignung oder Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers, Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 bis 4 vorsehen. ²Er kann insbesondere während eines vorangegangenen Studiums oder einer Berufstätigkeit erbrachte Leistungen berücksichtigen und angemessen auf die noch zu erbringenden Studienleistungen anrechnen. ³Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zum Promotionsverfahren zusätzlich vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses, vom Nachweis weiterer Studienleistungen, sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, abhängig machen.
- (9) ¹Ein/e Bewerber/in wird zugelassen, wenn sie/er alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. ²Die promotionsvorbereitenden Studien gemäß Absatz 3 und 4 können während des Promotionsstudiums nachgeholt werden; sie sollen in der Regel spätestens nach 18 Monaten abgeschlossen sein. ³Die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt insoweit unter Vorbehalt.
- (10) ¹Auf Grund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zum Promotionsstudium. ²Wird die Zulassung versagt, so ist dies dem/der Bewerber/in schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen; die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Nach Behebung der vom Promotionsausschuss genannten Mängel kann die/der Bewerber/in den Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium erneut stellen.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Promotion und die durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Biologie einen Promotionsausschuss. ²Dieser setzt sich zusammen aus Mitgliedern der in Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1-4 der Universitätsverfassung bezeichneten Gruppen des Fachbereichs Biologie. ³Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen ständigen Vertreter/in und sechs weiteren Mitgliedern. ⁴Die/der Vorsitzende, deren/dessen Vertreter/in und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professor/inn/en gewählt, jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professor/innen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (2) ¹Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreter/innen für den Verhinderungsfall für die Amtszeit gemäß Absatz 1 Satz 5. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. ⁴Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Promotionsausschuss angehörenden Professor/inn/en die/den Vorsitzende/n und deren/dessen ständige/n Vertreter/in.
- (3) ¹Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Promotionsordnung eingehalten werden. ²Er beauftragt das jeweilige Promotionskomitee mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Promotion. ³Er prüft den Antrag und die Unterlagen und entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 2. ³Er gibt Anregungen zur Reform der Promotionsordnung.

- (4) ¹Die nicht zur Gruppe der Professor/inn/en zählenden Ausschussmitglieder wirken bei Entscheidungen bezüglich der Bewertung von Promotionen in der Regel nur beratend mit. ²Über Ausnahmen gemäß § 11 Abs. 3 HG entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- (5) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen ständigen Vertreter/in mindestens zwei weitere stimmberechtigte Professor/inn/en und zwei stimmberechtigte Mitglieder aus den anderen Gruppen anwesend sind. ²Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Im Fall des Absatz 4 Satz 2 ist der Promotionsausschuss beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen ständigen Vertreter/in zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder aus dem Kreis der Professor/inn/en anwesend sind. ⁵Bei Entscheidungen nach Absatz 4 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.
- (6) ¹Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) ¹Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der/dem Vorsitzenden bzw. deren/dessen ständigen Vertreter/in übertragen. ²Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (8) Geschäftsstelle des Promotionsausschusses ist das Prüfungsamt des Fachbereichs Biologie.

§ 4 Promotionskomitee

- (1) ¹Auf Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten setzt der Promotionsausschuss ein Promotionskomitee ein; die schriftliche Zusage der Mitglieder des Promotionskomitees, die Betreuung der Kandidatin/des Kandidaten zu übernehmen, ist gemäß § 2 Absatz 1 Punkt 1 eine Voraussetzung zur Zulassung zum Promotionsverfahren. ²Die Mitglieder des Promotionskomitees betreuen das Promotionsvorhaben der Kandidatin/des Kandidaten und wirken i.d.R. als Gutachter/innen für die Dissertation gemäß § 8 und als Prüfer/innen in der Disputation gemäß § 9.
- (2) ¹Das Promotionskomitee besteht aus der/dem Themensteller/in und zwei weiteren Mitgliedern. ²Zum Mitglied eines Promotionskomitees können nur habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Wissenschaftler/innen (z.B. Juniorprofessor/in, Emmy Noether-Stipendiat/in während der Dauer der Stipendiumsgewährung) bestellt werden; über die Gleichwertigkeit entscheidet auf schriftlichen begründeten Antrag der Promotionsausschuss. ³Mindestens zwei Mitglieder des Promotionskomitees müssen von einer naturwissenschaftlichen Fakultät promoviert (Dr. rer. nat.) oder gleichwertig qualifiziert sein; über die Gleichwertigkeit entscheidet auf schriftlichen begründeten Antrag der Promotionsausschuss. ⁴Mindestens ein Mitglied des Promotionskomitees muss hauptberuflich am Fachbereich Biologie der Universität Münster beschäftigt sein.
- (3) Die Zusammensetzung des Promotionskomitees kann auf schriftlichen, begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten oder eines Mitglieds des Promotionskomitees an den Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Mehrheit des amtierenden Promotionskomitees und schriftlicher Zustimmung des neuen Mitglieds/der neuen Mitglieder geändert werden.

- (4) Die/Der Themensteller/in oder, falls diese/r nicht dem Fachbereich Biologie der Universität Münster angehört, das/ein Mitglied des Promotionskomitees, das dem Fachbereich Biologie der Universität Münster angehört, koordiniert das Promotionsverfahren gegenüber dem Fachbereich Biologie und stellt sicher, dass die Bestimmungen dieser Promotionsordnung eingehalten werden.
- (5) Entpflichtete, in den Ruhestand versetzte oder aus der Universität ausgeschiedene Professor/inn/en sollen in der Regel nicht länger als drei Jahre nach Ablauf der Dienstzeit an der Universität Münster als Mitglied eines Promotionskomitees tätig sein.

§ 5 Promotionsstudium

- (1) ¹Im Mittelpunkt der Promotion steht die zunehmend selbständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Promotionsprojektes unter der Betreuung eines Promotionskomitees gemäß § 4. ²Die Projektarbeit wird begleitet und unterstützt durch ein individuelles, projektorientiertes Promotionsstudium von mindestens zwei Semestern, welches die Teilnahme an Seminaren, Fachtagungen oder Veranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen sowie die Mitbetreuung von grundständigen Lehrveranstaltungen in Studiengängen des Fachbereichs Biologie im Gesamtumfang von mindestens 5 SWS umfasst. ³Stellt die Erbringung von Leistungen des Promotionsstudiums eine unbillige Härte dar, kann der Promotionsausschuss bei der Zulassung zur Promotionsprüfung auf Antrag der/des Promovierenden auf den Nachweis einzelner Leistungen verzichten.

§ 6 Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Zur Promotionsprüfung zugelassen werden kann nur, wer gemäß § 2 zum Promotionsstudium zugelassen ist.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung hat die/der Bewerber/in schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. ²Der Antrag muss das Thema der Dissertation enthalten und die Angabe der Themenstellerin/des Themenstellers.
- (3) Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. acht gebundene oder geheftete Exemplare der Dissertation gemäß § 7, die eine Zusammenfassung und einen tabellarischen Lebenslauf enthalten muss;
 2. eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, dass sie/er nicht wegen eines Verbrechens zu dem sie/er ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat, verurteilt worden ist;
 3. ein vom koordinierenden Mitglied des Promotionskomitees ausgestellter Nachweis über ein Promotionsstudium der Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß § 5 (Immatrikulationsbescheinigungen);
 4. ein vom koordinierenden Mitglied des Promotionskomitees ausgestellter Nachweis über die Mitbetreuung von grundständigen Lehrveranstaltungen in Studiengängen des Fachbereichs Biologie gemäß § 5;
 5. eine schriftliche Versicherung über frühere Promotionsversuche und gegebenenfalls deren Ergebnisse;
 6. eine schriftliche Versicherung, dass die/der Bewerber/in die vorgelegte Dissertation selbst und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt hat, dass sie/er alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben hat und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegen hat;

7. eine schriftliche Anzeige, falls die Dissertation patentrechtlich relevante Ergebnisse enthält; in diesem Fall wird die Arbeit mit einem Sperrvermerk gekennzeichnet;
 8. im Falle einer kumulativen Dissertation gemäß § 7 Absatz 3 eine von den Mitgliedern des Promotionskomitees bestätigte Erklärung der Themenstellerin/des Themenstellers zum Anteil der Kandidatin/des Kandidaten an den vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlungen mit mehr als zwei Autor/inn/en;
 9. eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, ob sie/er gemäß § 9 Absatz 8 Satz 3 der Zulassung von Zuhörer/inne/n beim nicht-öffentlichen Teil der Disputation zustimmt;
 10. gegebenenfalls einen Antrag auf Verleihung des Grades Doctor of Philosophy in Biology anstelle des Grades Doktor der Naturwissenschaften.
- (4) ¹Das Gesuch auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann von der/dem Bewerber/in zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation vorliegt. ²In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.
- (5) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn eine der in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlich beachtenswert sein und soll die Fähigkeit der Bewerberin/des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung sowie angemessener schriftlicher Darstellung und Diskussion der Ergebnisse belegen.
- (2) ¹Das Thema der Dissertation muss aus einem Gebiet der Biowissenschaften stammen. ²Es soll von der Promovendin/dem Promovenden im Einvernehmen mit ihrem/seinem Promotionskomitee gewählt und die Arbeit soll in Fühlungnahme mit der/dem Themensteller/in in der Regel in einem Institut des Fachbereichs Biologie der WWU Münster durchgeführt werden.
- (3) ¹Die Dissertation besteht entweder aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung oder aus wenigstens drei separaten, doch inhaltlich zusammenhängenden wissenschaftlichen Abhandlungen, von denen mindestens eine unter der Erstautorenschaft, inklusive geteilter Erstautorenschaft, des Promovenden/der Promovendin von einer anerkannten internationalen wissenschaftlichen Zeitschrift mit peer review-System bereits publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen wurde (kumulative Dissertation); der Promotionsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten mit Zustimmung des Promotionskomitees Ausnahmen von den oben genannten Bedingungen für eine kumulative Dissertation zulassen. ²Im Fall der kumulativen Dissertation muss die vorgelegte Arbeit eine übergreifende Einführung und Diskussion der Arbeit mit Erläuterungen der Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Abhandlungen und eine allgemeine Zusammenfassung der Ergebnisse enthalten; darüber kann die/der Themensteller/in einen allgemeinen Material- und Methodenteil verlangen. ³Sind die wissenschaftlichen Abhandlungen von mehr als zwei Autor/inn/en verfasst worden, so muss der Eigenanteil der Kandidatin/des Kandidaten in der kumulativen Dissertation kenntlich gemacht werden.
- (4) ¹Die Dissertation darf noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen sein. ²Abweichend von Satz 1 können im Falle des Integrierten Master/Promotions-Programms gemäß § 2 Absatz 6 Inhalte der Masterarbeit Teil der Dissertation sein. ³Im Falle einer kumulativen Dissertation gemäß Absatz 3 können

Abhandlungen mit mehreren Autor/inn/en Teil der Dissertation mehrerer Promovend/inn/en sein.

- (5) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.
- (6) ¹Den Mitgliedern des Fachbereichs Biologie ist Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zu geben. ²Dazu liegt die Dissertation mit den beiden schriftlichen Gutachten gemäß § 8 drei Wochen nach Eintreffen des letzten Gutachtens im Dekanat des Fachbereiches aus. ³Die anderen sieben Exemplare werden den Mitgliedern des Fachbereiches zur Einsichtnahme zugeschickt. ⁴Arbeiten, die mit einem Sperrvermerk gemäß § 6 Absatz 3 Punkt 7 versehen sind, müssen im Dekanat des Fachbereichs unter Wahrung der vereinbarten Geheimhaltungspflichten hinterlegt werden; sie werden den Mitgliedern des Fachbereichs nicht zur Einsichtnahme zugeschickt.

§ 8

Bewertung der Dissertation

- (1) ¹Der Promotionsausschuss des Fachbereichs Biologie bestellt zur Bewertung der Dissertation auf Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten zwei Gutachter/innen, die in der Regel Mitglieder des jeweiligen Promotionskomitees sind. ²Als Gutachter/innen dürfen nur Personen bestellt werden, die gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 qualifiziert sind. ³Eine/r der Gutachter/innen ist die/der Themensteller der Promotionsarbeit. ⁴Eine/r der Gutachter/innen muss hauptberufliche/r Professor/in auf Lebenszeit am Fachbereich Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sein.
- (2) ¹Jede/r Gutachter/in soll spätestens einen Monat nach Erhalt der Dissertation ein eingehend begründetes, schriftliches Gutachten über die Dissertation vorlegen und Annahme oder Ablehnung empfehlen. ²Im Falle der Annahme der Dissertation muss das Gutachten die Dissertation mit einem der folgenden Prädikate bewerten:
- | | |
|-----------------|----------------------|
| summa cum laude | (ausgezeichnet = 0); |
| magna cum laude | (sehr gut = 1); |
| cum laude | (gut = 2); |
| rite | (bestanden = 3); |
- für die Prädikate „magna cum laude“ und „cum laude“ sind zur besseren Differenzierung die Zusätze „plus“ (= 0,7 bzw. 1,7) und „minus“ (= 1,3 bzw. 2,3) zulässig.
- (3) ¹Nach Eingang der Gutachten ist den Hochschullehrer/inne/n des Fachbereichs Biologie gemäß § 7 Absatz 6 Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zu geben. ²Ein Einspruch gegen die Dissertation kann wirksam nur in schriftlicher Form und mit einer eingehenden Begründung versehen erfolgen; er muss innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einsichtfrist im Dekanat des Fachbereichs eingegangen sein.
- (4) Empfehlen beide Gutachter/innen die Annahme der Dissertation und erfolgt dagegen kein fristgemäßer Einspruch gemäß Absatz 3, so gilt sie als angenommen.
- (5) ¹Empfehlen beide Gutachter/innen die Ablehnung der Dissertation und erfolgt dagegen kein fristgemäßer Einspruch gemäß Absatz 3, so gilt sie als abgelehnt. ²Die Ablehnung wird der Kandidatin/dem Kandidaten mit einem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.
- (6) ¹Die Annahme der Dissertation aufgrund nur eines die Annahme vorschlagenden Gutachtens ist ausgeschlossen. ²In diesem Fall muss ein weiteres Gutachten von einer/einem Professor/in des Fachbereichs Biologie eingeholt werden; die Einsichtnahmefrist gemäß § 7 Absatz 6 beginnt erneut mit Eingang dieses Gutachtens. ³Wird im Gutachten nach Satz 2 die Annahme der Dissertation empfohlen und erfolgt

dagegen kein fristgerechter Einspruch gemäß Absatz 3, so gilt sie als angenommen. ⁴Wird im Gutachten nach Satz 2 die Ablehnung der Dissertation empfohlen und erfolgt dagegen kein fristgerechter Einspruch gemäß Absatz 3, gilt die Dissertation als abgelehnt. ⁵Die Ablehnung wird der Kandidatin/dem Kandidaten mit einem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

- (7) ¹Erfolgt ein fristgemäßer Einspruch gemäß Absatz 3 gegen Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder gegen die Benotung, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit der/dem Einsprucherhebenden und den Gutachter/inne/n über das weitere Vorgehen. ²Er kann eine Überprüfung, evtl. durch auswärtige Gutachter/innen, veranlassen. ³Die Annahme der Dissertation kann von einer Überarbeitung abhängig gemacht werden; diese muss innerhalb einer vom Promotionsausschuss festgesetzten Frist erfolgen. ⁴Mit der Neufassung muss die Urfassung mit Kennzeichnung der beanstandeten Stellen erneut eingereicht werden; die Neufassung wird in der Regel von den gleichen Gutachter/inne/n beurteilt wie die Urfassung.
- (8) ¹Wenn die Dissertation von beiden Gutachter/inne/n mit „summa cum laude“ bewertet wurde, gibt der Promotionsausschuss ein drittes, externes Gutachten in Auftrag; die/der Themensteller/in schlägt hierfür drei sachkundige, externe Fachgutachter/innen vor, die gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 qualifiziert sein müssen. ²Die Disputation gemäß § 9 darf erst nach Eingang des externen Gutachtens erfolgen.

§ 9 Disputation

- (1) Die Zulassung zur Disputation setzt voraus, dass die Dissertation der Bewerberin/des Bewerbers angenommen ist.
- (2) ¹Die/Der Bewerber/in setzt im Benehmen mit den Prüfer/inne/n Ort und Termin für die Disputation fest und meldet dies dem Promotionsausschuss. ²Dieser lädt drei Prüfer/innen und die/den Bewerber/in zur Disputation ein. ³Der Disputationstermin wird auf der Homepage des Fachbereichs spätestens sieben Tage vor der Disputation bekanntgegeben.
- (3) ¹Die Disputation wird von der/dem Dekan/in geleitet; ist die/der Dekan/in selbst Themensteller/in, so wird die Disputation von ihrer/seiner Stellvertreter/in geleitet. ²Die/Der Dekan/in bzw. ihre/seine Stellvertreter/in kann die Leitung der Disputation an die/den Themensteller/in übertragen.
- (4) ¹Die Disputation muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Annahme der Dissertation erfolgen; hat die/der Bewerber/in sich der Disputation bis dahin nicht unterzogen, so gilt sie als nicht bestanden. ²Tritt eine Verzögerung oder Unterbrechung ein, die die/der Bewerber/in nicht zu verantworten hat, so hat der Promotionsausschuss eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren.
- (5) ¹Als Prüfer/innen in der Disputation wirken in der Regel die Mitglieder des Promotionskomitees. ²Kann im Ausnahmefall, z.B. wegen Krankheit oder Abwesenheit, ein oder mehrere Mitglieder des Promotionskomitees nicht an der Disputation teilnehmen, bestellt der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit der Kandidatin/dem Kandidaten und dem Promotionskomitee entsprechend eine/n oder mehrere Vertreter/in/nen.
- (6) ¹Ziel der Disputation ist eine wissenschaftliche Auseinandersetzung über die vorliegende Dissertation zwischen den Prüfer/inne/n und der Kandidatin/dem Kandidaten. ²Die Disputation besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten über ihre/seine Arbeit mit Diskussion und einem anschließenden, nicht-

öffentlichen Prüfungsgespräch zwischen den Prüfer/inne/n und der Kandidatin/dem Kandidaten; Absatz 8 bleibt unberührt. ³In der Disputation soll die/der Kandidat/in zeigen, dass sie/er im Stande ist, die Thesen und Ergebnisse der Dissertation, auch unter Einbeziehung dissertationsrelevanter Nebenaspekte und im Kontext übergreifender Fragestellungen, zu beurteilen und zu diskutieren. ⁴Die Disputation soll mindestens 60 und höchstens 120 Minuten lang dauern. ⁵Die Prüfer/innen geben vor der Prüfung eine grobe Aufteilung dieser Zeitspanne auf die unterschiedlichen Prüfungselemente (Vortrag, Diskussion, Prüfungsgespräch) vor. ⁶Es wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt.

- (7) Die Disputation erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.
- (8) ¹Auf begründeten schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten oder des Promotionskomitees an den Promotionsausschuss, z.B. im Falle eines Sperrvermerks gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 7, kann die Öffentlichkeit von Vortrag und Diskussion ausgeschlossen werden. ²Unbeschadet von Satz 1 haben die Professor/inn/en des Fachbereichs Biologie das Recht, an der gesamten Disputation teilzunehmen. ³Hinsichtlich der Öffentlichkeit des nicht-öffentlichen Teils der Disputation gilt § 63 Abs. 4 HG.

§ 10 Bewertung der Disputation

- (1) ¹Die Disputation wird unmittelbar nach dem Prüfungsgespräch von den Prüfer/innen gemäß § 9 Absatz 5 gemeinsam wie folgt bewertet:
- | | |
|-----------------|----------------------|
| summa cum laude | (ausgezeichnet = 0); |
| magna cum laude | (sehr gut = 1); |
| cum laude | (gut = 2); |
| rite | (bestanden = 3); |
- für die Prädikate „magna cum laude“ und „cum laude“ sind zur besseren Differenzierung die Zusätze „plus“ (= 0,7 bzw. 1,7) und „minus“ (= 1,3 bzw. 2,3) zulässig. ²Die Disputation ist nicht bestanden, wenn nicht mindestens die Note rite erreicht wurde.
- (2) Die Bewertung der Disputation wird der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Disputation mitgeteilt.

§ 11 Wiederholung einer Promotionsleistung

- (1) ¹Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. ²Hierbei ist eine neue oder verbesserte Arbeit vorzulegen. ³Gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 5 ist dabei von dem vorher fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen.
- (2) ¹Ist die Disputation nicht bestanden, kann sie frühestens nach zwei und spätestens nach fünf Monaten und grundsätzlich nur einmal wiederholt werden; dies wird der Kandidatin/dem Kandidaten mittels Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt. ²Die Wiederholung der Disputation erfolgt in der Regel bei denselben Prüfer/innen, bei denen auch der erste Versuch abgelegt wurde. ³Erforderlichenfalls bestellt der Promotionsausschuss neue Prüfer/innen.

§ 12 Bewertung der Promotionsprüfung

- (1) Die Promotionsprüfung ist bestanden, wenn die Disputation bestanden ist.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Promotion errechnet sich wie folgt: ²Aus den Einzelnoten für die Dissertation gem. § 8 Absatz 2 – gegebenenfalls unter Einbeziehung des externen Gutachtens gem. § 8 Absatz 8 – wird ein arithmetisches ungerundetes Mittel gebildet. ³Aus dem resultierenden Wert und der Bewertung für die Disputation gem. § 10 Absatz 1 wird ein arithmetisches ungerundetes Mittel gebildet; dabei geht die Bewertung der Dissertation mit doppeltem Gewicht ein.
- (3) ¹Das Gesamtprädikat der Promotion lautet:
- | | | |
|-----------------|-----------------|-----------------|
| summa cum laude | (ausgezeichnet) | (Note 0); |
| magna cum laude | (sehr gut) | (Note bis 1,5); |
| cum laude | (gut) | (Note bis 2,5); |
| rite | (bestanden) | (Note bis 3,5). |
- ²Das Gesamtprädikat summa cum laude darf nur vergeben werden, wenn die Dissertation von beiden Gutachter/inne/n gemäß § 8 Absatz 1 sowie von der/dem zusätzlichen, externen Gutachter/in gemäß § 8 Absatz 8 mit summa cum laude bewertet wurde und auch die Disputation mit summa cum laude bewertet wurde.

§ 13 Vollziehung der Promotion

- (1) Ist die Promotionsprüfung bestanden, promoviert die/der Dekan/in die/den Bewerber/in im Namen des Fachbereichs zum Doktor der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium) oder, auf schriftlichen Antrag der Bewerberin/des Bewerbers gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 10, zum Doctor of Philosophy in Biology und nimmt ihr/ihm dabei durch Handschlag das Gelöbnis ab, dass sie/er jederzeit bestrebt sein will, den ihr/ihm verliehenen Doktorgrad vor jedem Makel zu bewahren, sich in ihrer/seiner wissenschaftlichen Arbeit dieses Titels würdig zu erweisen und jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen die wissenschaftliche Wahrheit zu suchen und zu bekennen.
- (2) Dabei wird der/dem Bewerber/in ein Zeugnis über die erfolgreich erbrachten Promotionsleistungen, das den Titel der Dissertation, die Note der Dissertation gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2, die mathematisch gerundet ohne Nachkommastellen ausgewiesen wird, die Note der Disputation gemäß § 10 Absatz 1 und die Gesamtnote gemäß § 12 Absatz 3 enthält, überreicht.
- (3) Ist die Dissertation noch nicht veröffentlicht, dann berechtigt das Zeugnis noch nicht zur Führung des Dokortitels.
- (4) Ist die Dissertation bereits gemäß § 14 veröffentlicht, wird auch die Promotionsurkunde gemäß § 15 überreicht; damit ist die/der Bewerber/in berechtigt, den Dokortitel zu führen.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Das Promotionsverfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die gesamte Dissertation, ein wesentlicher Teil oder wesentliche Teile der Dissertation veröffentlicht oder zur Veröffentlichung akzeptiert sind; dies soll innerhalb eines Jahres nach der Disputation erfolgen. ²Erst dann wird die Promotionsurkunde von der/dem Dekan/in des Fachbereiches ausgehändigt und darf der Dokortitel geführt werden.
- (2) Eine Veröffentlichung darf erst dann erfolgen, wenn das Promotionskomitee die gesamte Dissertation, einen wesentlichen Teil oder wesentliche Teile der Dissertation für druckreif erklärt hat.
- (3) ¹Die Dissertation muss in einer der folgenden Formen veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein:
 1. Druck oder Vervielfältigung der gesamten Dissertation;
 2. Druck der wesentlichen Inhalte der Dissertation in einer oder mehreren wissenschaftlichen Zeitschriften;
 3. Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abgestimmt sind.²Auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers oder der Themenstellerin/des Themenstellers entscheidet der Promotionsausschuss über eine Verlängerung der Frist gemäß Absatz 1.
- (4) Die/Der Doktorand/in muss die Veröffentlichung der Dissertation nach den jeweils gültigen Regeln der Universitätsbibliothek der WWU Münster sicherstellen.
- (5) ¹Der Universitätsbibliothek ist entsprechend dem jeweils gültigen Beschluss der Kultusministerkonferenz eine angemessene Zahl von Exemplaren der Dissertation zu übergeben. ²Im Fall des Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bestätigt die/der Themensteller/in der Arbeit dem Promotionsausschuss, dass die wesentlichen Inhalte der Dissertation zur Publikation angenommen worden sind. ³Im Falle des Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 legt die/der Bewerber/in dem Promotionsausschuss eine Bescheinigung der Universitäts- und Landesbibliothek über die erfolgte Ablieferung vor.

§ 15

Promotionsurkunde

- (1) Sind die Bedingungen der Veröffentlichung der Dissertation nach § 14 erfüllt, wird der Bewerberin/dem Bewerber die Promotionsurkunde ausgestellt.
- (2) ¹Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotionsprüfung gemäß § 12 Absatz 3. ²Sie ist auf den Tag der Disputation zu datieren, von der/dem Dekan/in des Fachbereichs eigenhändig zu unterzeichnen und der/dem Bewerber/in zu übergeben.
- (3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die/der Bewerber/in das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (4) ¹Nach Aushändigung der Promotionsurkunde wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten über die Dissertation und in das Protokoll der Disputation gewährt. ²Der Antrag sollte innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung der Promotionsurkunde beim Promotionsausschuss gestellt werden. ³Der Promotionsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

- (5) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens kann der/dem Bewerber/in die Aushändigung der Promotionsurkunde nur unter den Voraussetzungen des § 16 verweigert werden.

§ 16 Aberkennung der Promotion

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die/der Bewerber/in beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei einer der Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren irrtümlich angenommen worden sind, so ist die Promotionsleistung durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären.

§ 17 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Wird bekannt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben wurde oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind, wird der Doktorgrad durch Beschluss des Fachbereichsrats entzogen.
- (2) Der Fachbereichsrat kann darüber hinaus den Doktorgrad entziehen, wenn die/der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat (Verbrechen) verurteilt worden ist, zu deren Vorbereitung oder Begehung sie/er ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation oder ihren/seinen Doktorgrad missbraucht hat.
- (3) ¹Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Die Entscheidung des Fachbereichsrats ist der/dem Betroffenen mitzuteilen.
- (4) Dasselbe gilt für die Ehrenpromotion gemäß § 19.

§ 18 Rechtsbehelfe und Entscheidung über einen Widerspruch

- (1) ¹Gegen belastende Entscheidungen kann beim Promotionsausschuss Widerspruch eingelegt werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. ³Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen zuzustellen.

§ 19 Doctor honoris causa

- (1) ¹Der Doktorgrad kann als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und außergewöhnlicher Verdienste auf dem Gebiet der Biologie auch ehrenhalber verliehen werden (Ehrenpromotion - doctor honoris causa, h.c.). ²Der Antrag auf Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) muss von mindestens zwei hauptberuflichen Professor/inn/en des Fachbereichs an den Fachbereichsrat gestellt werden. ³Nach dessen Befürwortung wird der Antrag an den Promotionsausschuss zur Beschlussfassung weitergeleitet. ⁴Wird der Dr. rer. nat. h.c. für hervorragende Leistungen verliehen, bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der promovierten Mitglieder in beiden Gremien. ⁵Wird der Dr. rer. nat. h.c. für außerordentliche Ver-

dienste verliehen, bedarf es der Einstimmigkeit der promovierten Mitglieder beider Gremien.

§ 20

Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer Partneruniversität

- (1) ¹Der Fachbereich Biologie kann den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auch im Zusammenwirken mit einem Fachbereich einer Partneruniversität verleihen. ²Der Fachbereich Biologie kann auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades einer Partneruniversität mitwirken. ³Die Durchführung des Promotionsverfahrens gemäß Satz 1 bzw. die Mitwirkung gemäß Satz 2 setzt ein Abkommen mit dem Fachbereich der Partneruniversität voraus. ⁴In dem Abkommen verpflichten sich beide Fachbereiche, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen, und regeln Einzelheiten des Zusammenwirkens.

§ 21

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. ²Sie gilt für alle Bewerber/innen, die nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren stellen. ³Bewerber/innen, die den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren unter Bedingungen gestellt haben, die von dieser Promotionsordnung abweichen, ist Gelegenheit zu geben, ihre Promotion noch zu den ursprünglich für sie geltenden Bestimmungen abzuschließen. ⁴Auf schriftlichen Antrag kann ein/e Bewerber/in, die/der den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt hat, nach den Bedingungen dieser Promotionsordnung promoviert werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25.04.2007 und vom 30. Oktober 2007.

Münster, den 29. November 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. U. Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 29. November 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. U. Nelles

Verwaltungs-und Benutzungsordnung
für das
Zentrum für Didaktik der Biologie der WWU
(ZDB-Satzung)
vom 29. November 2007

Auf der Grundlage des Artikels 44 Abs. 1 Satz 1 und des Artikels 63 Abs. 7 Satz 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. März 2002 (AB Uni 2002/3) hat der Fachbereich Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Name und Rechtsstellung

- (1) Das „Zentrum für Didaktik der Biologie“ ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Biologie gemäß § 29 HG und Art. 63 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität.
- (2) Das Zentrum für Didaktik der Biologie führt die Kurzbezeichnung „ZDB“.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Das ZDB fördert die Wissenschaft und Lehre im Bereich biologiedidaktischer Fragestellungen. Diese sind explizit auf die Vermittlung biologischen Wissens und fachlicher sowie überfachlicher Kompetenzen ausgerichtet, welche für die Biowissenschaften relevant sind.
- (2) In diesem Rahmen sind die Aufgaben und Ziele des ZDB insbesondere:
 1. Durchführung der fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und der Lehrveranstaltungen zur fachintegrierten Vermittlung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen für die Studiengänge des Fachbereichs Biologie,
 2. Durchführung fachdidaktischer Lehr-Lernforschung,
 3. Förderung und Pflege des wissenschaftlichen Informations- und Meinungsaustausches aller auf dem Gebiet der Vermittlung biologischen Wissens und Kompetenzen tätigen Personen und daran Interessierten,
 4. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 5. Kooperation mit in- und ausländischen Organisationen vergleichbarer wissenschaftlicher Aufgabenstellung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer des ZDB können alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs Biologie der Universität Münster werden. Die Aufnahme erfolgt auf formlosen Antrag durch Vorstandsbeschluss.
- (2) Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des ZDB sind alle akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Hochschullehrerinnen / Hochschullehrern für Didaktik der Biologie zugeordnet sind. Weitere akademische Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Fachbereichs Biologie der Universität Münster, die sich in Forschung und Lehre auf biologiedidaktische Fragen beziehen, können auf formlosen Antrag durch Vorstandsbeschluss aufgenommen werden. Wechselt die Zuordnung von akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern von einer Hochschullehrerin / einem Hochschullehrer für Didaktik der Biologie zu einer anderen Hochschullehrerin / einem anderen Hochschullehrer des Fachbereichs Biologie, so endet die Mitgliedschaft dieser Person und kann durch formlosen Antrag durch Vorstandbeschluss fortgesetzt werden.
- (3) Mitglieder der Gruppe der Studierenden können alle Studierenden sein, die in einen Studiengang des Fachbereichs Biologie eingeschrieben sind. Die Aufnahme erfolgt auf formlosen Antrag durch Vorstandsbeschluss.
- (4) Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZDB sind alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Hochschullehrerinnen / Hochschullehrern für Didaktik der Biologie zugeordnet sind. Des Weiteren können alle diejenigen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Biologie der Universität Münster, welche Dienstleistungen für das ZDB erbringen, als Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme dieser Mitglieder erfolgt auf formlosen Antrag durch Vorstandsbeschluss. Wechselt die Zuordnung von weiteren Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern von einer Hochschullehrerin / einem Hochschullehrer für Didaktik der Biologie zu einer anderen Hochschullehrerin / einem anderen Hochschullehrer des Fachbereichs Biologie, so endet die Mitgliedschaft dieser Person und kann durch formlosen Antrag durch Vorstandbeschluss fortgesetzt werden.
- (5) Die Mitglieder des ZDB geben im Rahmen von Mitgliederversammlungen, die die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor mindestens einmal im Jahr einberuft, Empfehlungen an den Vorstand und die Geschäftsführende Direktorin / den Geschäftsführenden Direktor ab und stimmen ihre Tätigkeiten in Forschung und Lehre untereinander ab.
- (6) Die Mitgliedschaft im ZDB kann durch formlose Erklärung des jeweiligen Mitglieds, die gegenüber dem Vorstand abzugeben ist, beendet werden.

§ 4 Organe

Organe des ZDB sind:

1. der Vorstand,
2. die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor.

§ 5 Vorstand

- (1) Die Leitung des ZDB obliegt dem Vorstand.

- (2) Dem ZDB-Vorstand gehören an: vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen /Hochschullehrer, von denen eines Professorin / Professor für Didaktik der Biologie sein muss und jeweils eines nach Möglichkeit den Bereichen Botanik, Zoologie und Mikrobiologie angehören soll, eine Vertreterin / ein Vertreter der akademischen und eine Vertreterin / ein Vertreter der weiteren Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter sowie eine Vertreterin / ein Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die Vertreterinnen / Vertreter der Gruppen der akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie der Studierenden werden aus der Mitte der Mitglieder des ZDB nach Gruppen getrennt gewählt. Die Vertreterinnen / Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie gewählt. Zur Formierung des Gründungsvorstands des ZDB benennt die Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, der akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden ihre Vorschläge dem Fachbereichsrat, der den Gründungsvorstand wählt und einsetzt.
- (4) Die Studiendekanin / der Studiendekan des Fachbereichs Biologie gehört dem Vorstand von Amts wegen an. Gehört die Studiendekanin / der Studiendekan der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer an, so werden aus dieser nur noch drei weitere Vertreterinnen / Vertreter in den Vorstand gewählt. Entsteht die Studiendekanin / der Studiendekan einer anderen Gruppe als der der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer, so wird aus dieser Gruppe kein weiteres Mitglied in den Vorstand gewählt. Wechselt aufgrund Neuwahl die Gruppenzugehörigkeit der Studiendekanin / des Studiendekans während einer laufenden Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder, so scheidet für die Studiendekanin / den Studiendekan ein zu seiner Mitgliedergruppe gehörendes Mitglied aus. In Bezug auf die Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer scheidet dasjenige Mitglied aus, das aus dem gleichen Bereich wie die Studiendekanin / der Studiendekan stammt. Ist hiernach nicht zu ermitteln, welches Mitglied ausscheidet, entscheidet das Los.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer, der akademischen und der weiteren Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (6) Der ZDB-Vorstand berät und entscheidet über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen der Aufgaben des ZDB. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beschlussfassung über den Haushalt des ZDB,
 2. Wahl der Vertreterin / des Vertreters des Geschäftsführenden Direktorin auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors .
- (7) Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes getroffen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors. Die Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des ZDB-Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten, das allen Mitgliedern des ZDB und der Dekanin / dem Dekan unverzüglich durch die Geschäftsführenden Direktorin/den Geschäftsführenden Direktor zugestellt wird.
- (8) Der ZDB Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

- (9) Der ZDB Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Vorstandsmitglieds festgestellt ist.
- (10) Bis zur Wahl eines Vorstands des ZDB bestellt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie einen Gründungsvorstand, dessen Zusammensetzung Abs. 2 entspricht. Die Wahl erfolgt nach Gruppen getrennt.

§ 6 Geschäftsführende Direktorin/ Geschäftsführender Direktor

- (1) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor des ZDB wird vom Vorstand gewählt. Sie / Er muss Professorin / Professor für Didaktik der Biologie sein. Ist nur ein Mitglied des ZDB Professorin / Professor für Didaktik der Biologie, so ist dieses die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin / Der Geschäftsführende Direktor des ZDB hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vertretung des ZDB gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität und Führung der Geschäfte des ZDB in eigener Zuständigkeit,
 2. Einberufung und Leitung der Sitzungen des ZDB,
 3. Ausführung der Beschlüsse des ZDB.
- (3) Die Geschäftsführende Direktorin / Der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors des ZDB beträgt zwei Jahre.

§ 7 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

- (1) Das ZDB entscheidet zusammen mit dem Dekan des Fachbereichs Biologie über den Einsatz der ihm zugeordneten akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin / einem Hochschullehrer zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihm zugewiesenen Sachmittel, soweit diese nicht einer Hochschullehrerin / einem Hochschullehrer zugewiesen sind.
- (2) Der Vorschlag an das Rektorat über das Dekanat betreffend die Einstellung von Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern obliegt dem ZDB.

Der Fachbereichsrat kann weitere Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich dem ZDB zur selbstständigen Entscheidung übertragen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 31. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie vom 24. Oktober 2007 und vom 31. Oktober 2007.

Münster, den 29. November 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 29. November 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Erste Ordnung
zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den
Studiengang Physik
(Bachelor im Rahmen des Zwei-Fach-Modells der Westfälischen
Wilhelms-Universität Münster)
vom 02. Januar 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Physik (Bachelor im Rahmen des Zwei-Fach-Modells der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster) haben ab dem 01. Oktober 2007 folgenden Inhalt:

Studiengang	Bachelor (Fach Physik innerhalb des Zwei-Fach-Modells)
Modulbezeichnung	Physik I: Dynamik der Teilchen und Teilchensysteme (Pflichtmodul)
Semester	1. Semester (WS)
Modulverantwortliche(r)	Die Studiendekanin/Der Studiendekan
Lehrform einzelner Modulbestandteile/SWS	Physik I (Vorlesung, 6 SWS, 6 LP, WS) Übungen zu Physik I (Übungen, 2 SWS, 4 LP, WS)
Leistungspunkte/ Zeitaufwand	10 LP / 300 h (120 h Präsenzstudium, 180 h Selbststudium)
Lernziele/Kompetenzen	Erfassen von Phänomenen und Vorgängen in der Natur, Verständnis, Darstellung und kritische Reflexion physikalischer Zusammenhänge Einführung in die Grundkonzepte der Physik: Experiment, mathematische Beschreibung sowie numerische Modellierung und Visualisierung mechanischer und relativistischer Prozesse, Geräte und Messverfahren
Inhalte	Methodik der Physik: Was ist Physik? Rolle von Theorie und Experiment, Größen und Größensysteme, Messen und Messunsicherheiten, Vektoren und Felder, komplexe Zahlen, Entwicklungen, Differentialgleichungen Dynamik der Teilchen :Newton'sche Axiome, Kraft, Impuls- und Drehimpuls, Schwingungen, Arbeit und Energie, Feldbegriff, Erhaltungssätze, beschleunigte und rotierende Bezugssysteme, Bewegung in Zentralkraftfeldern, Extremalprinzipien, Lagrange- und Hamilton-Mechanik Teilchensysteme: Schwerpunkt und Erhaltungssätze, Dynamik starrer Körper, deformierbare Körper, Dynamik von Flüssigkeiten und Gasen, lineare Schwingungen, mechanische und akustische Wellen, Doppler-Effekt Relativität: Konstanz der Lichtgeschwindigkeit, Gleichzeitigkeit, Lorentz-Transformation, Zeitdilatation und Längenkontraktion, relativistische Mechanik
Studienleistungen	Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu Physik I
Prüfungsleistungen	Modulabschlussprüfung: In der Regel 3-stündige Klausur Die Note geht mit dem Gewicht der Leistungspunkte in die Fachnote ein.

Studiengang	Bachelor (Fach Physik innerhalb des Zwei-Fach-Modells)
Modulbezeichnung	Physik II: Thermodynamik und Elektromagnetismus (Pflichtmodul)
Semester	2. Semester
Modulverantwortliche(r)	Die Studiendekanin/Der Studiendekan
Lehrform einzelner Modulbestandteile/SWS	Physik II (Vorlesung, 6 SWS, 6 LP, SS) Übungen zu Physik II (Übungen 2 SWS, 4 LP, SS)
Leistungspunkte/ Zeitaufwand	10 LP / 300 h (120 h Präsenzstudium, 180 h Selbststudium)
Wünschenswerte Voraussetzungen	Lehrstoff des Moduls Physik I
Lernziele/Kompetenzen	Erfassen von Phänomenen und Vorgängen in der Natur, Verständnis, Darstellung und kritische Reflexion physikalischer Zusammenhänge Einführung in die Grundkonzepte der Physik: Experiment, mathematische Beschreibung sowie numerische Modellierung und Visualisierung thermodynamischer und elektromagnetischer Prozesse, Geräte und Messverfahren
Inhalte	Thermodynamik: kinetische Gastheorie und Verteilungen, Temperatur und Wärme, Zustandsgrößen, Entropie und ihre statistische Bedeutung, Hauptsätze der Wärmelehre, Wärmekraftmaschinen, Transportphänomene, reale Gase, Aggregatzustände, Phasenübergänge Ladungen und Ströme: Grundphänomene, Feld- und Potentialbegriff, Spannung, elektrische Felder in Materie und an Grenzflächen (Influenz und Dielektrizität), Gleichstromkreise, elektrische Arbeit und Leistung, Leitungsvorgänge in Festkörpern, Flüssigkeiten und Gasen Elektromagnetismus: elektrische Ströme und Magnetfelder, Magnetfelder in Materie, Arten des Magnetismus, Kräfte auf stromdurchflossene Leiter, Induktion und Induktionsgeräte, Elektromagnetismus im Vakuum und in Materie, Lorentz-Kraft, Hall-Effekt, Wechselstromwiderstände und \sim -schaltungen, Schwingkreise
Studienleistungen	Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu Physik II
Prüfungsleistungen	Modulabschlussprüfung: In der Regel 3-stündige Klausur Die Note geht mit dem Gewicht der Leistungspunkte in die Fachnote ein.

Studiengang	Bachelor (Fach Physik innerhalb des Zwei-Fach-Modells)
Modulbezeichnung	Physik III: Wellen und Quanten (Pflichtmodul)
Semester	3. Semester
Modulverantwortliche(r)	Die Studiendekanin/Der Studiendekan
Lehrform einzelner Modulbestandteile/SWS	Physik III (Vorlesung, 6 SWS, 6 LP, WS) Übungen zu Physik III (Übungen 2 SWS, 4 LP, WS)
Leistungspunkte/ Zeitaufwand	10 LP / 300 h (120 h Präsenzstudium, 180 h Selbststudium)
Wünschenswerte Voraussetzungen	Lehrstoff der Module Physik I und Physik II
Lernziele/Kompetenzen	Erfassen von Phänomenen und Vorgängen in der Natur, Verständnis, Darstellung und kritische Reflexion physikalischer Zusammenhänge Einführung in die Grundkonzepte der Physik: Experiment, mathematische Beschreibung sowie numerische Modellierung und Visualisierung wellenphysikalischer, optischer und quantenphysikalischer Prozesse, Geräte und Messverfahren
Inhalte	Elektromagnetische Wellen: Maxwell-Gleichungen, Erzeugung elektromagnetischer Wellen, elektromagnetische Wellen im Vakuum, in Isolatoren und in Leitern, Wellenausbreitung, Wellenpakete, Phasen- und Gruppengeschwindigkeit, Messung der Lichtgeschwindigkeit, relativistische Elektrodynamik Optik: Wechselwirkung von Licht mit Materie, Polarisation und Kristalloptik, geometrische Optik, optische Instrumente, Wellenoptik, Interferenz und Beugung, Nah- und Fernfeldoptik, Anwendungen von Interferenz- und Beugungsphänomenen, Michelson-Morley Experiment, nichtlineare Optik Quanten: Hohlraumstrahlung, Planck'sches Strahlungsgesetz, Photoeffekt, Laser, Compton-Effekt, Dualismus Welle-Teilchen, Unbestimmtheitsrelation, Franck-Hertz-Experiment, Stern-Gerlach-Experiment
Studienleistungen	Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu Physik III
Prüfungsleistungen	Modulabschlussprüfung: In der Regel 3-stündige Klausur Die Note geht mit dem Gewicht der Leistungspunkte in die Fachnote ein.

Studiengang	Bachelor (Fach Physik innerhalb des Zwei-Fach-Modells)
Modulbezeichnung	Experimentelle Übungen (Pflichtmodul)
Semester	3. und 4. Semester
Modulverantwortliche(r)	Prof. Dr. M. Donath
Lehrform einzelner Modulbestandteile/SWS	1. Experimentelle Übungen zur Mechanik und Elektrizitätslehre (2 SWS/2,5 LP/WS) 2. Experimentelle Übungen zur Optik, Wärmelehre und Atomphysik (2 SWS/2,5 LP/SS)
Leistungspunkte/ Zeitaufwand	5 LP / 150 h (50 h Präsenzstudium, 100 h Selbststudium)
Wünschenswerte Voraussetzungen	Lehrstoff der Module Physik I – III
Lernziele/Kompetenzen	Induktives Erfassen von Phänomenen und Vorgängen in der Natur Grundverständnis der experimentelle Methoden der Mechanik, Thermodynamik, Elektrodynamik, Optik und Atomphysik Praktische Fertigkeiten an speziellen Versuchsaufbauten für elementare Thematiken in der Experimentalphysik
Inhalte	Ausgewählte Experimente aus den Bereichen Mechanik, Thermodynamik, Elektrodynamik, Optik und Atomphysik
Studienleistungen	Erfolgreiche Durchführung aller geforderten Versuche zu 1. und 2.
Prüfungsleistungen	Vorbereitung, Durchführung und schriftliche Ausarbeitung aller im Rahmen der beiden Modulbestandteile (1. und 2.) jeweils durchzuführenden Versuche werden bewertet. Für jeden der beiden Modulbestandteile wird jeweils eine Gesamtnote vergeben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten beider Modulbestandteile. Die Modulnote geht mit dem Gewicht der Leistungspunkte in die Fachnote ein.

Studiengang	Bachelor (Fach Physik innerhalb des Zwei-Fach-Modells)
Modulbezeichnung	Atom- und Quantenphysik (Pflichtmodul)
Verwendbarkeit	Staatsexamensäquivalentes fachwissenschaftliches Modul
Semester	4. Semester
Modulverantwortliche(r)	Die Studiendekanin/Der Studiendekan
Lehrform einzelner Modulbestandteile/SWS	Einführung in die Quantenmechanik (Vorlesung, 4 SWS, 4 LP, SS) Übungen zu Atom- und Quantenphysik (2 SWS, 4 LP, SS) Atom- und Molekülphysik (Vorlesung 2 SWS, 2 LP, SS)
Leistungspunkte/ Zeitaufwand	10 LP / 300 h (120 h Präsenzstudium, 180 h Selbststudium)
Voraussetzungen	Lehrstoff der Module Physik I-III
Lernziele/Kompetenzen	Gewinnen eines Grundverständnisses von Quantenmechanik und Atomphysik durch Vorlesungen und selbständiges Bearbeiten von Aufgaben Mathematische Lösung der damit zusammenhängenden Probleme Vertieftes Wissen um die Quantennatur des Aufbaus der Materie
Inhalte	Quantenmechanik: Grundlagen (Welle-Teilchen-Dualismus, Wahrscheinlichkeitsinterpretation, Schrödinger-Gleichung, Wellenpakete), einfache Potentialprobleme, Harmonischer Oszillator: (Eigenwerte und Eigenfunktionen), Wasserstoffatom (Drehimpulsproblem, Radialgleichung, Energiespektrum), Atome in elektrischen und magnetischen Feldern, Spin (Phänomene, formale Beschreibung), Näherungsmethoden, Ununterscheidbarkeit (Bosonen, Fermionen) Atom- und Molekülphysik: Atomistischer Aufbau der Materie, Experimentelle Methoden der Atomphysik, Atommodelle, das Wasserstoffatom, Mehrelektronenatome, Atome in äußeren Feldern, elementare Struktur einfacher Moleküle, aktuelle Themen der Atom- und Molekülphysik
Studienleistungen	Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu Atom- und Quantenphysik
Prüfungsleistungen	Modulabschlussprüfung: 4-stündige Klausur Die Note geht mit dem Gewicht der Leistungspunkte in die Fachnote ein.

Studiengang	Bachelor (Fach Physik innerhalb des Zwei-Fach-Modells)
Modulbezeichnung	Struktur der Materie (Pflichtmodul)
Semester	ab 5. Semester
Verwendbarkeit	Staatsexamensäquivalentes fachwissenschaftliches Modul
Modulverantwortliche(r)	Die Studiendekanin/Der Studiendekan
Lehrform einzelner Modulbestandteile/SWS	Physik der kondensierten Materie (Vorlesung 4 SWS, 4 LP, WS) Übung zur Vorlesung Physik der kondensierten Materie (1 SWS, 2 LP, WS) Kern- und Teilchenphysik (Vorlesung 3 SWS, 3 LP, WS) Übung zur Vorlesung Kern- und Teilchenphysik (1 SWS, 2 LP, WS) Astrophysik und Kosmologie (Vorlesung 1SWS, 1 LP, WS) Seminar (2 SWS, 2 LP, WS, SS)
Leistungspunkte/ Zeitaufwand	14 LP / 420 h (180 h Präsenzstudium, 240 h Selbststudium)
Voraussetzungen	Lehrstoff der Module Physik I – III, Quantenphysik
Lernziele/Kompetenzen	Vertieftes Wissen um den Aufbau der Materie
Inhalte	Physik der kondensierten Materie: Struktur und Bindung in Festkörpern, Methoden der Strukturbestimmung, Gitterschwingungen (Phononen), thermische, magnetische und optische Eigenschaften von Festkörpern, elektronische und optische Eigenschaften von Metallen und Halbleitern, Halbleitergrenzschichten, Supraleitung Kern- und Teilchenphysik: Wechselwirkung von Strahlung mit Materie, Teilchendetektoren und Teilchenbeschleuniger, Tröpfchen- und Fermigasmodell, Streuung und Kernreaktionen, Gamma- und Betazerfall, Kernspaltung, Kernfusion, Nukleosynthese, Symmetrien und Erhaltungssätze, Quantenzahlen, statisches Quarkmodell, fundamentale Wechselwirkungen Kosmologie und Astrophysik: experimentelle Methoden, Sternentstehung, Hertzprung-Russell-Diagramm, Neutronensterne, schwarze Löcher, Schwarzschildradius, Supernovae, Evolution des Universums, Hintergrundstrahlung, Strukturbildung, Hubble-Parameter
Studienleistungen	Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Vorlesung Physik der kondensierten Materie Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Vorlesung Kern- und Teilchenphysik Erfolgreiche Teilnahme am Seminar mit eigenem Vortrag/Referat
Prüfungsleistungen	Modulabschlussprüfung: In der Regel mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer über den Stoff des Moduls. Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen. Die Note geht mit dem Gewicht der Leistungspunkte in die Fachnote ein.

Studiengang	Bachelor (Fach Physik innerhalb des Zwei-Fach-Modells)
Modulbezeichnung	Praktische Physik (Pflichtmodul)
Verwendbarkeit	Staatsexamensäquivalentes fachwissenschaftliches Modul
Semester	empfohlen: ab 4. Semester
Modulverantwortliche(r)	Die Studiendekanin/Der Studiendekan
Lehrform einzelner Modulbestandteile/SWS	Angewandte Physik (Vorlesung, 4 SWS, 4 LP, SS) Übungen zur Angewandten Physik (2 SWS, 4 LP, SS) Experimentelle Übungen für Fortgeschrittene (ca 5 SWS, 8 LP, WS und SS)
Leistungspunkte/ Zeitaufwand	16 LP / 480 h (165 h Präsenzstudium, 315 h Selbststudium)
Wünschenswerte Voraussetzungen	Lehrstoff der Module Physik I – III
Lernziele/Kompetenzen	Kompetenter Umgang mit analogen und digitalen messtechnischen Standardverfahren und der Analyse von Daten unter Einsatz von Computern; Erwerb von Grundkenntnissen der Elektronik, Optoelektronik, Regelungstechnik und Informationstechnik Verständnis der Wechselwirkung zwischen Physik und Technik
Inhalte	Angewandte Physik: elektronische und optoelektronische Bauelemente; analoge und digitale elektronische Schaltungen; Messen, Steuern und Regeln; Datenanalyse; Grundlagen der Systemtechnik (Methoden im Fourierraum); stochastische Prozesse und Rauschen; digitale und analoge Signalbearbeitung; Korrelationsverfahren; Speichern und Übertragung von Information; zeitliche, räumliche und raum-zeitliche Information; lineare und nichtlineare Systeme. Exemplarische Behandlung der physikalischen Grundlagen von Problemen aus den Bereichen Informationstechnologie, Life Science, Energie und Umwelt. Experimentelle Übungen: Ausgewählte Versuche zur Vertiefung des Wissens über Messtechnik und über experimentelle und theoretische Aspekte verschiedener Teilgebiete der Physik
Studienleistungen	Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Angewandten Physik Testierte Versuchsprotokolle
Prüfungsleistungen	Modulabschlussprüfung: In der Regel mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer über den Stoff des Moduls. Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen. Die Note geht mit dem Gewicht der Leistungspunkte in die Fachnote ein.

Studiengang	Bachelor (Fach Physik innerhalb des Zwei-Fach-Modells)
Modulbezeichnung	Bachelorarbeit (Wahlpflichtmodul)
Semester	6. Semester (WS)
Modulverantwortliche(r)	Die Themenstellerin oder der Themensteller der Bachelorarbeit
Zuordnung zum Curriculum	Wahlpflichtmodul, falls die Bachelorarbeit im Fach Physik geschrieben wird
Lehrform einzelner Modulbestandteile	<p>Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer oder einem prüfungsberechtigten Professorin oder Professor im Einvernehmen mit dem Prüfling vorgeschlagen und vom Prüfling bearbeitet.</p> <p>Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass der Bearbeitungsaufwand von 10 LP (300 Stunden) eingehalten werden kann. Im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller legt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat eine maximale Bearbeitungszeit fest. Sie soll 10 Wochen nicht überschreiten. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Dekanin/der Dekan/das Dekanat mit Zustimmung des Betreuers der Bachelorarbeit die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern.</p> <p>1/2-stündiger Abschlussvortrag</p>
Leistungspunkte/ Zeitaufwand	10 LP / 300 h
Wünschenswerte Voraussetzungen	Lehrstoff der Module Physik I – III, Quantenphysik, Struktur der Materie, Praktische Physik
Lernziele/Kompetenzen	Selbständiges Bearbeiten eines theoretischen oder experimentellen Themas Präsentation der erarbeiteten physikalischen Sachverhalte
Inhalte	Ein fachliches oder fachdidaktisches Thema wird nach Angebot des Fachbereichs Physik bearbeitet
Studienleistung	Abschlussvortrag, dem beide Prüferinnen/Prüfer beiwohnen müssen
Prüfungsleistung	Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern benotet, nachdem der Abschlussvortrag gehalten wurde.

Modul zu den Allgemeine Studien (Anbieter: Fachbereich Physik)

Studiengang	Bachelor (Fach Physik innerhalb des Zwei-Fach-Modells)
Modulbezeichnung	Fachübergreifende Studien
Semester	ab 5. Semester
Modulverantwortliche(r)	Prof. Dr. H. Joachim Schlichting, Dr. Wilfried Suhr
Zuordnung zum Curriculum	Allgemeine Studien
Lehrform/SWS	Seminar zu erkenntnistheoretischen Studien (2 SWS, 2 LP) Übungen zum Computereinsatz im Unterricht (2 SWS, 3 LP)
Leistungspunkte	5 LP / 150 h (60 h Präsenzstudium, 90 h Selbststudium)
Wünschenswerte Voraussetzungen	Lehrstoff der Module Physik I-III, Modul Praktische Physik
Lernziele/Kompetenzen	Reflexion fachwissenschaftlicher Erkenntnisse unter erkenntnistheoretischen Gesichtspunkten; adressatenbezogenes Beschreiben, Darstellen und Präsentieren fachwissenschaftlicher Inhalte; Nutzung informationstechnischer und multimedialer Medien
Inhalte	Seminar: Erkenntnis-, wissenschaftstheoretische und historische Grundlagen der Physik, Probleme der Anwendung physikalischer Inhalte auf komplexe Objekte und Phänomene der natürlichen und physikalisch-technischen Welt Übungen im Computereinsatz: Rechnergesteuerte Messwerterfassung und -verarbeitung unter Benutzung einfacher Geräte und Software (z.B. Cassy, Cobra), Tabellenkalkulation und Einführung in die Grundlagen einer Programmiersprache
Teilnehmerzahl	Die Größe einer Übungsgruppe ist auf 12 Teilnehmer beschränkt
Literatur	wird in den einzelnen Veranstaltungen bekannt gegeben
Studienleistungen	Überprüfte Ausarbeitung der einzelnen Übungen
Prüfungsleistungen	Seminarvortrag und schriftliche Ausarbeitung zu ausgewählten Themen Die Modulnote entspricht der Note für die schriftliche Ausarbeitung

Artikel 2

(1) Diese Änderung tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die zum WS 2007/08 das Studium beginnen, sowie für Studierende, die sich am 1. Oktober 2007 bereits im Studium befinden, für die Absolvierung solcher Module, deren Studium bis zum 1. Oktober 2007 noch nicht begonnen wurde.

(2) Die „Allgemeinen Bestimmungen“ der Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Physik im Rahmen des Zwei-Fach-Modells vom 18. April 2006 (AB Uni 2007/13) gelten unverändert fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27.06.2007.

Münster, den 02. Januar 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 02. Januar 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Erste Ordnung
zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den
Studiengang Physik
im Bachelor FBJE (allgemeinbildendes Nebenfach)
vom 02. Januar 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Physik (Bachelor im Rahmen des Zwei-Fach-Modells der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Lehramt an Berufskollegs (BK), Variante FBJE (allgemeinbildendes Nebenfach)) haben ab dem 01. Oktober 2007 folgenden Inhalt:

Für das allgemeinbildende Fach Physik sind folgende Module aus dem Bachelor im Rahmen des Zwei-Fach-Modells in der jeweils gültigen Fassung zu studieren:

Modul Physik I: Dynamik der Teilchen und Teilchensysteme (WS)	10 LP
Vorlesung (6 SWS, 6 LP)	
Übungen zur Vorlesung (2 SWS, 4 LP)	
Modul Physik II: Thermodynamik und Elektromagnetismus (SS)	10 LP
Vorlesung (6 SWS, 6 LP)	
Übungen zur Vorlesung (2 SWS, 4 LP)	
Modul Physik III: Wellen und Quanten (WS)	10 LP
Vorlesung (6 SWS, 6 LP)	
Übungen zur Vorlesung (2 SWS, 4 LP)	
Modul Experimentelle Übungen I (WS und SS)	5 LP
1. Experimentelle Übungen zur Mechanik und Elektrizitätslehre (2 SWS/2,5 LP/WS)	
2. Experimentelle Übungen zur Optik, Wärmelehre und Atomphysik (2 SWS/2,5 LP/SS)	
Modul Fachübergreifende Studien (5. und 6. Semester)	5 LP
Seminar (2 SWS, 2 LP)	
Computerpraktikum (2 SWS, 3 LP)	
<hr/>	
Summe	40 LP

Die Modulbeschreibungen können den fachspezifischen Bestimmungen zum Fach Physik im Bachelor im Rahmen des Zwei-Fach-Modells in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.

Der Fachbereich behält sich vor, Modulbeschreibungen zu überarbeiten und fortzuentwickeln.

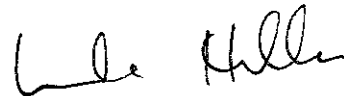
Artikel 2

Diese Änderung tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die zum WS 2007/08 das Studium beginnen, sowie für Studierende, die sich am 1. Oktober 2007 bereits im Studium befinden, für die Absolvierung solcher Module, deren Studium bis zum 1. Oktober 2007 noch nicht begonnen wurde.

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09.07.2007.

Münster, den 02. Januar 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 02. Januar 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles